

MASTER THESIS | MASTER'S THESIS

Titel | Title

Die KI-Regulierung im Verwertungsvertrag - Ein Vergleich zwischen US-amerikanischer und österreichischer Drehbuchautorenbranche

verfasst von | submitted by

Mag. Oliver Dass, MA

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Laws (LL.M.)

Wien | Vienna, 2025

Studienkennzahl lt. Studienblatt |
Degree programme code as it appears on the
student record sheet:

UA 999 083

Universitätslehrgang lt. Studienblatt | Post-
graduate programme as it appears on the stu-
dent record sheet:

Informations- und Medienrecht

Betreut von | Supervisor:

Mag. Mag. Dr. Albrecht Haller

Gender-Hinweis

Die in dieser Thesenarbeit verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer gleichermaßen auf weibliche und männliche Personen. Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

Abstract

Die Drehbuchvergütung in den USA, aber auch in Österreich, sieht sich zunehmend mit neuen gesetzlichen Regularien zur Künstlichen Intelligenz konfrontiert. Dies ist nicht nur den technischen Entwicklungen im Bereich der KI geschuldet, sondern auch einem politischen Willen, angepasste Regelungen zum Werkschutz und Urheberrecht in der Kreativbranche – insbesondere für Drehbuchautoren – durchzusetzen.

Im Mittelpunkt dieser Arbeit stehen die Verwertungsverträge der Drehbuchautoren in den USA, das „Minimum Basic Agreement“ der Writers Guild (WGA), sowie in Österreich der „Wahrnehmungsvertrag“ der Literar-Mechana. Die in diesen beiden Verträgen enthaltenen KI-Regulierungen werden erfasst und in dieser vergleichenden Thesenarbeit analytisch gegenübergestellt.

Aus dieser vergleichenden Perspektive heraus soll untersucht werden, welche Schaffensprodukte als KI-generiert gelten können und dürfen. Zudem wird analysiert, in welchem Rahmen verschiedene KI-Technologien – insbesondere durch Text- und Data-Mining – das Urheberrecht berühren und wie Drehbuchautoren sowohl in den USA als auch im EU-Raum künftig mit diesen Entwicklungen umgehen werden.

Die Frage nach einer angemessenen Vergütung hängt nicht nur von den technischen Fortschritten der Künstlichen Intelligenz ab, sondern auch von den politischen Rahmenbedingungen. Sowohl in den USA als auch in Österreich wie im restlichen Europa haben sich Drehbuchautorengemeinschaften zu einer politischen Bewegung zum Schutz des Urheberrechts formiert, die sich maßgeblich für eine stärkere Regulierung von KI einsetzen.

Inhaltsverzeichnis

<u>Kapitel</u>	<u>Seite</u>
Abkürzungsverzeichnis	I
I. VORWORT	01
II. ÜBER DIE WRITERS GUILD OF AMERICA	03
1.1. Über die Tätigkeiten der Writers Guild	05
a. Credits	05
b. Residuals	05
c. Aus- und Weiterbildung	05
d. Werksregistrierung	06
e. Vertragsdurchsetzung	06
f. Kreative Mitbestimmung	06
1.2. Wie schützt die WGA die Autorenwerke	07
1.3. Mitgliedschaft bei der WGA	08
2.1. Das „Minimum Basic Agreement“ 2023	09
a. Vertragsdauer	09
b. Mindesterhöhungen	09
c. Gesundheits- und Pensionsbetrag	09
d. Erweiterter Gesundheits- und Pensionsbeitrag	10
e. Anstellung als Drehbuchautor	10
f. Einkünfte aus HBSVOD	10
g. Einkünfte aus AVOD	11
h. Neuregelungen bei der Drehbuchvergütung	11
i. Vergütung bei seriellen Produktionen	11
j. Verbesserte Bezüge beim Span-Schutz	11
k. Bezüge bei Abonnement-Streaming-Dienste	12
l. Showrunner – Trainingsprogramm	12
m. Einsetzung von Schiedsrichtern	12
n. Förderung – Tri-Guild Audit-Programm	12
o. Sonstige Änderungen	13

3.1. Die KI-Regelungen im „Minimum Basic Agreement“	14
a. Übereinkunft und Begrifflichkeit der KI	15
b. Unterscheidung zwischen den KIs	15
c. Umgang mit GAI-Material	16
d. Umgang des Autors mit GAI-Material	17
e. Umgang des Unternehmens mit GAI-Material	17
f. Nutzung des GAI-Materials für Schulungszwecke.	18
g. Regelmäßige Treffen zur GAI-Bewertung	18
III. ÜBER DIE LITERAR-MECHANA	20
1.1. Über die Tätigkeiten der Literar-Mechana	21
a. Aufgaben	21
b. Auslandsansprüche	23
c. Kontrollmechanismen	23
d. Verteilung	23
e. Werksregistrierung	31
f. Förderungen	31
1.2. Wie schützt die Literar-Mechana die Autorenwerke	33
1.3. Mitgliedschaft bei der Literar-Mechana	35
2.1. Der Wahrnehmungsvertrag	36
a. Rechtseinräumung	37
b. Rechtsausübung durch die Literar-Mechana	38
c. Bekanntgabe – Werksverzeichnis/-sammlung	39
d. Verteilungsbestimmungen	39
e. Mögliche Einschränkungen	39
f. Vertragsdauer	40
g. Allfällige Schlussbestimmungen	41
3.1. Die KI-Regelungen der Literar-Mechana	42
a. Werkerstellung mit KI	43
b. Vergütung mit/ohne KI-Beteiligung	43
c. Werkerstellung ohne KI-Wertschöpfung	44
d. Vorlage menschlicher Urheberschaft	44

IV.	DER AI ACT	45
1.1.	Allgemeines über das KI-Gesetz der EU	45
1.2.	Risikokategorien	46
1.3.	Ausnahmen	47
1.4.	Governance	48
1.5.	Durchsetzung	49
2.1.	Auswirkungen des AI Act auf das Urheberrecht	50
V.	VERGLEICH DER KI-RECHTSSPRECHUNGEN	56
1.1.	KI-Begrifflichkeit und -Etikettierung	56
1.2.	Text- und Data-Mining	58
1.3.	Verhaltensabsprachen	59
1.4.	Mitbestimmung in der KI-Politik	61
VI.	SCHLUSSWORT	64
VII.	QUELLENVERZEICHNIS	68
1.1.	Bibliographie	68
1.2.	Internet-Links	70

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AI	Artificial Intelligence, Künstliche Intelligenz
AKM	Autoren, Komponisten und Musikverleger (reg. GenmbH)
ALA	Author's League of America
AMPTP	Alliance of Motion Picture and Television Producers
AT	Austria, Österreich
AG	Authors Guild
AVOD	Advertising Video On Demand
AVW	Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof, Deutsche Bundesgerichtshof
Bspw.	Beispielsweise, beispielsweise
Bzw.	Beziehungsweise, beziehungsweise
CAF	Caisse d'allocations familiales, Familienbeihilfe
CGI	Computer Generated Images
DACH	Deutschland (D), Österreich (A) und Schweiz (CH)
DGA	Dramatists Guild of America
DGA	Directors Guild of America
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
DSM	EU-Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ErwGr	Erwägungsgrund
EU	Europäische Union
EUR	EURO, Euro, Währung der Europäischen Union
ff	fortführend, fortfolgend

GAI	Generative Artificial Intelligence
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVR	Gemeinsame Vergütungsregeln
HBSVOD	High Budget Subscription Video On Demand
IG	Interessen-Gemeinschaft, Interessengemeinschaft
InfoSoc-RL	EU-Richtlinie 2001/29 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft
iS	im Sinne
KI	Künstliche Intelligenz
KI-VO	KI-Verordnung, Verordnung über künstliche Intelligenz
KOA	Kommunikationsbehörde Austria
KommAustria	Kommunikationsbehörde Austria
LVG	Literarische Verwertungsgesellschaft
MBA	Minimum Basic Agreement, Minimum Basic-Vereinbarung, Minimum Basic-Vertrag
Nr.	Nummer
OLG	Oberlandesgericht
PATRIOT Act	Providing Appropriate Tools Required to Intercept and Obstruct Terrorism Act
RL	Richtlinie

SAG-AFTRA	Screen Actors Guild – American Federation of Television and Radio Artists
SKE	Soziale und kulturelle Zwecke, Einrichtung der Literar-Mechana
SMV	Speichermedienvergütung
SVA	Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
TV	Television, Fernsehen
UrhG	Urheberrechtsgesetz
UrhRS	Urheberrechtssenat
US	US-amerikanisch
USA	United States of America, Vereinigte Staaten von Amerika
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
VdFS	Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden
VerwGesG	Verwertungsgesellschaftengesetz
VFX	Visual Effects, Visuelle Effekte
Vgl.	Vergleich, vergleiche
WEC	Writers Education Comitee
WGA	Writers Guild of America, Writers Guild, Autorengilde
WGAE	Writers Guild of America East
WGAW	Writers Guild of America West
WIPO	World Intellectual Property Organization, Weltorganisation für geistiges Eigentum
Z.B., z.B.	Zum Beispiel, zum Beispiel

I. VORWORT

Das Jahr 2023 stellt die Drehbuchautorenbranche weltweit vor große urheberrechtliche Herausforderungen. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie sowie wirtschaftliche Stagnation prägen nicht nur die Drehbuchbranche, sondern allgemein auch die internationale Filmindustrie. In den USA ruft die mächtige „Writers Guild“ Anfang Mai 2023 zum Streik auf, um unter anderem eine gerechte Vergütung im Zusammenhang mit Künstlicher Intelligenz (KI) durchzusetzen und urheberrechtliche Ansprüche zu sichern.

Auch in Österreich und der Europäischen Union sind wirtschaftliche und juristische Konsequenzen spürbar. Neben der bevorstehenden Verabschiedung eines neuen KI-Gesetzes treten kollektive Organisationen wie „Literar-Mechana“ und „Urheberrecht Österreich, AT“ mit Forderungen zum Schutz des Urheberrechts an die Öffentlichkeit. Dazu zählen neben einem Forderungspapier auch die Etablierung und Schaffung einer neuen Plattform zur Wahrung von Urheberrechten.

Die hier vorliegende Thesenarbeit untersucht die Entwicklungen aus einer vergleichenden Perspektive. Im Mittelpunkt steht die Analyse der Vergütungsverträge von Drehbuchautoren, insbesondere im Hinblick auf die neu geschaffenen KI-Regelungen. Dazu werden das „Minimum Basic Agreement“ der US-amerikanischen Writers Guild sowie der „Wahrnehmungsvertrag“ der heimischen Literar-Mechana aus urheberrechtlicher Sicht betrachtet und veranschaulicht.

Ziel dieser Arbeit ist es, nicht nur die vertragsrechtlichen Regelungen in der Drehbuchautorenbranche darzustellen, sondern auch die Vergütungsansprüche – betreffend künstliche Intelligenz – in beiden Verträgen herauszuarbeiten, zu analysieren und zu vergleichen. Dabei werden sowohl die bisher rechtlichen Entwicklungen als auch die politischen und gesellschaftlichen Auswirkungen dieser Regelungen untersucht, um einen gesamtheitlichen Überblick zu finden.

Ein weiterer Fokus liegt auf den beiden Organisationen, die hinter den Verträgen stehen: Nämlich der Writers Guild in den USA sowie der Literar-Mechana in Österreich. Beide Vereinigungen wurden fast zeitgleich in den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts gegründet und setzen sich seitdem für die Rechte von Autoren ein. Die aktuelle Tätigkeit

dieser Organisationen als auch die Herausforderungen durch KI stehen ebenso im Blickpunkt dieser Untersuchung.

Methodisch werden zunächst die Aufgabenbereiche beider Organisationen dargestellt. Anschließend wird analysiert, wie die Writers Guild und Literar-Mechana Vergütungsansprüche erfassen und schützen. Dabei dient der jeweilige Vertrag als zentrales Instrument zur Sicherung des geistigen Eigentums: Das „Minimum Basic Agreement“ einerseits und der „Wahrnehmungsvertrag“ andererseits. Es wird aufgezeigt, welche Vertragsklauseln relevante Aspekte der KI-Vergütung abdecken.

Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit liegt auf der Vergütungsregelung im Zusammenhang mit generativen KI-Modellen, insbesondere deren Nutzung zu Schulungszwecken. Die KI-Leitlinien im „Wahrnehmungsvertrag“ werden der Regelung im neuen KI-Gesetz der EU gegenübergestellt. Hier richtet sich ein aktueller Blick auf urheberrechtliche Aspekte, wie diese in der europäischen KI-Verordnung geregelt sind und wie weit sie die tatsächlich greifen, um urheberrechtliche Ansprüche zu schützen.

Im direkten Vergleich der KI-Regelungen im „Minimum Basic Agreement“ und im „Wahrnehmungsvertrag“ werden Unterschiede und Gemeinsamkeiten herausgearbeitet. Die Analyse konzentriert sich auf zentrale Punkte im Umgang mit KI-Technologien und deren Einfluss auf Vergütungsstrukturen. Dabei wird der aktuelle Stand der bestehenden Vorgaben zur Vergütung generativer Maschinenmodelle betrachtet und ein Ausblick auf künftige Herausforderungen gegeben.

II. ÜBER DIE WRITERS GUILD OF AMERICA

Die *Writers Guild of America* (WGA) ist eine US-amerikanische Gewerkschaft, welche die Drehbuchautoren in der Unterhaltungsbranche vertritt. Darunter zählen die Bereiche Film, Fernsehen, Radio aber auch Online-Medien und Streaming-Dienste. Mittlerweile auch ausgeweitet auf die Sparte Videospiele und Gaming-Produkte – betreut hier die WGA all jene Autoren, welche eine Urheberschaft beanspruchen können.

Organisatorisch unterteilt sich die WGA in zwei Suborganisationen: Zum einen in die *Writers Guild of America, East* (WGAE) mit Sitz in New York und zum anderen in die *Writers Guild of America, West* (WGAW) mit Sitz in Los Angeles. Durch diese regionale Differenzierung ist es dem Dachverband der Film- und Fernsehschreiber möglich seine mehr als 30.000 zählenden Mitglieder an beiden Küsten der Vereinigten Staaten zu betreuen.¹

Beide Vereinigungen wurden 1954 gegründet, die ihren Ursprung in der US-amerikanischen *Authors Guild* (AG) finden, welche wiederum 1912 als *Author's League of America* (ALA) gegründet wurde. Mit der Kommerzialisierung des Filmmediums in der Gründungsära Hollywoods und der öffentlichen Schau von Stummfilmen etablierten sich ab dem Jahr 1921 die *Dramatists Guild of America* (DGA) sowie zeitgleich die *Screen Writers Guild* (SWG). Letztere schließt sich aus organisatorischen Gründen der AG an. Durch die Erfindung des Fernsehens entstehen mit Ende der vierziger Jahre auch die ersten „Television Writer“-Vereinigungen. Dieser werden einerseits vertreten durch die SWG, andererseits als eine selbstständige Abgliederung aus der AG, die jetzt als WGA Bekanntheit erlangt hat.²

Zu den Haupttätigkeiten der WGA zählen bis heute die verantwortliche Vertretung der Autoreninteressen, sowohl in finanzieller als auch in künstlerischer Sicht. Wie etwa in der rechtlichen Vertretung ihrer Mitglieder bei Verhandlungen mit Film- und Fernsehproduzenten sowie in der Sicherstellung der Rechte von Drehbuchautoren für Bildschirm, Fernsehen sowie digitale Medien³ aber auch die Erwähnung ihrer Dienste in Form der Schreib-Credits.⁴

¹ Vgl. <https://www.wga.org/the-guild/about-us/guide-to-the-guild> (Zugriff: 05.02.2025)

² Vgl. <https://www.wgfoundation.org/screenwritersguild-history> (Zugriff: 05.02.2025)

³ Bspw. auch im Sinne des bestehenden U.S. Copyright Act.

⁴ Vgl. <https://www.wga.org/the-guild/about-us/guide-to-the-guild> (Zugriff: 05.02.2025)

Bei der rechtlichen Vertretung muss man sich konkret anschauen, ob tatsächlich noch der Anwendungsbereich des U.S. Copyright Act angewendet wird. Denn dieser (...) Copyright Act bezeichnet künstlerische Darbietungen nicht ausdrücklich als schutzwürdig (...). Die meisten Standardverträge gewerkschaftlicher Art sind auf Leistungsvergütungen sogenannter „services“ aufgebaut, wie es die WGA anbietet.⁵

Als kollektives Organ aber auch als gewerkschaftliche Vertretung gilt es, festzuhalten, dass seit den Gründungstagen der WGA und ihrer Vorgängerorganisationen keine andere Berufsgruppe in den USA so erfolgreich ihre kollektiven Ziele durchringen konnte wie die Autoren-gilde.⁶ Ihre Methodik firmiert sich weniger über die Festsetzung neuer Verträge, wie es die meisten Gewerkschaften anstellen, sondern viel mehr reaktionär – mit Arbeitsverhandlungen – auf die aktuelle Industrieökonomie sowie nationale Politik.⁷

⁵ Vgl. Neu, Timm. Der Zwang zur angemessenen Vergütung und weiteren Beteiligung nach der Urheberrechtsreform: Inhalt und Umfang des § 32 b UrhG, dargestellt am Verhältnis zu den USA. Berlin: Walter De Gruyter GmbH, 2013, S. 85.

⁶ Vgl. Banks, Miranda J.. The Writers: A History of American Screenwriters and Their Guild. New Brunswick (NJ): Rutgers University Press, 2016., S. 1-2.

⁷ Vgl. Banks, Miranda J.. The Writers: A History of American Screenwriters and Their Guild. New Brunswick (NJ): Rutgers University Press, 2016., S. 2.

II.1.1. Über die Tätigkeiten der Writers Guild

Als Schnittstelle zwischen ihren Gewerkschaftsmitgliedern und deren Arbeitgebern bietet die Writers Guild verschiedenste Funktionen durch die Unterhaltungsbranche. Als Bindeglied und Branchenführer für all jene, die eine Autorentätigkeit in der US-Film- und Medienbranche anstreben wollen. Konkret deckt die WGA hier folgende Bereiche und Dienstleistungen landesweit für ihre Mitglieder ab:

II.1.1.a. Credits

Die WGA ist dafür verantwortlich, dass entsprechende Schreib-Credits bei Spielfilmen, Fernsehsendungen sowie verschiedenste digitale Medienprogramme festgelegt werden. Hier übernimmt die Writers Guild die Verantwortung für ihre Autoren, um sie nicht nur künstlerisch, sondern auch finanziell abzusichern. Vielmals hängt die Lebensgrundlage der Autoren von dieser sorgfältigen und objektiven Credit-Zuordnung ab.

II.1.1.b. Residuals

Unter Residuals sind „Restzahlungen“ zu verstehen, die gegenüber dem Autor anfallen können. In diesem Fall kommt eine solche Vergütung gegenüber dem Autor zustande, wenn dessen Material wieder oder weiter genutzt wird. Die WGA unterhält hier eine eigene Residuals-Abteilung, welche mittels eines eigenen Kundendiensts und Inkassobüros sowie einer eigenen Administration solche Ansprüche geltend macht.⁸

II.1.1.c. Aus- und Weiterbildung

Die Writers Guild fördert auch verschiedenste Bildungsinitiativen. Darunter fallen Seminare, Podiumsdiskussionen sowie besondere Veranstaltungen für die Mitglieder der WGA und der Öffentlichkeit. Zu einen dieser WGA-Initiativen zählt auch das Writers Education Committee

⁸ Vgl. <https://www.wga.org/members/finances/residuals> (Zugriff: 05.02.2025)

(WEC), welches den WGA-Mitgliedern vermittelt wie die Branche funktioniert und mit praktischem Insider-Wissen beratend zur Seite steht.⁹

II.1.1.d. Werksregistrierung

Die WGA führt auch einen eigenen Drehbuch-Registrierungsdienst, welcher pro Jahr mehr als 50.000 literarische Werke erfasst. Dieser Service wird seit 1927 angeboten und dient vor allem dafür, das Fertigstellungsdatum der ursprünglichen Arbeit zu erfassen. Aus juristischer Sicht dient diese Werkserfassung auch als ein rechtsgültiges Beweismittel bei jeder offiziellen Gilde oder einem gerichtlichen Verfahren.¹⁰

II.1.1.e. Vertragsdurchsetzung

Neben der Vertragsgestaltung ist auch die Vertragsdurchsetzung für die Writers Guild ein besonderes Anliegen. Dabei stützt sie sich auf verschiedenste Tarife und Verträge. Der bekannteste und von einem Großteil der Autorenschaft genutzte Vertrag ist das „Minimum Basic Agreement“ (MBA). Die WGA handelt die Tarife dieses MBA-Vertrags alle drei Jahre aus, um so die Werke und ihre Autorenschaft zu schützen.

II.1.1.f. Kreative Mitbestimmung

Ein weiterer Service, den die WGA hier bietet, ist die Sicherstellung und Verwahrung kreativer Rechte. Werden die Bestimmungen beispielsweise nach einem MBA-Vertrag ausgelegt, so hat der Autor die Möglichkeit, einen Filmschnitt vor seiner Sperrung anzusehen. Aber auch weitere Optionen, wie zum Beispiel an Presseveranstaltungen teilzunehmen, zu einer Premiere oder zu einem Filmfestival eingeladen zu werden.

⁹ Vgl. <https://www.wga.org/members/membership-information/committees/writers-education> (Zugriff: 05.02.2025)

¹⁰ Vgl. <https://www.wga.org/the-guild/about-us/contact-us/departments/registration> (Zugriff: 05.02.2025)

II.1.2. Wie schützt die WGA die Autorenwerke

Um als Autor sein Werk schützen zu lassen, empfiehlt die Writers Guild die Anmeldung des Scripts bei ihrem hauseigenen Drehbuch-Registrierungsdienst¹¹. Diese Eintragung ist jedoch nicht gleichzusetzen mit einer regulären WGA-Mitgliedschaft. Laut der WGA dient diese Registratur als ein Instrument zum rechtlichen Schutz des Autorenwerks. In erster Linie auch dazu, der WGA das Recht zur Archivierung einzuräumen sowie dem Autor damit auch die Möglichkeit einer ersten Dokumentation seiner Urheberschaft zu ermöglichen.

Neben dem Hauptzweck der Registrierung ermöglicht diese urheberrechtliche Dokumentation des Originalwerks auch die Erfassung eines Fertigstellungsdatums. Dadurch ist es für die WGA möglich, das registrierte Material bei rechtlichen Verfahren aber auch Schiedsverfahren als geschütztes Werk anzugeben. Bei solchen Prozessen kann das WGA-Register auch als ein neutraler Dritter sowie Zeuge fungieren. Ergänzen muss man hier jedoch, dass dieses Register weder rechtliche Meinungen noch juristische Schutzrechte gewährleisten kann.

Die Erfassung als ein urheberrechtliches Werk kann hier unterschiedliche Dokumente oder Arbeiten betreffen. Registriert werden können Materialien wie Drehbücher, Treatments, Synopsen oder auch bestimmte Outlines. Ebenso schriftliche Ideen speziell auf Medien bezogen wie Radio, Film und Fernsehen wie auch Videospiele oder interaktive Medien. Die Writers Guild erfasst zudem auch eine Vielzahl an vielen schriftlichen Dokumenten – desweiteren auch Bühnenstücke, Romane, Kurzgeschichten oder auch Gedichte.¹²

Die Registrierung ist hierbei auch einer zeitlichen Befristung von fünf Jahren untergeordnet. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird das geschützte Material von der WGA gelöscht. Dieser kann jedoch zum jeweiligen Registrierungssatz für weitere fünf Jahre verlängert werden. Eine Verlängerung des Zeitraums kann bis zu drei Monate vor dem laufenden Fristenende akzeptiert werden. Sollte dieses abgelaufen sein, kann man die Verlängerung auch bis zu drei Monate nach dem Fristenende in Anspruch nehmen.¹³

¹¹ Vgl. <https://www.wgawregistry.org> (Zugriff: 05.02.2025)

¹² Vgl. <https://www.wgawregistry.org/regfaqs.aspx#quest4> (Zugriff: 05.02.2025)

¹³ Vgl. <https://www.wgawregistry.org/regdetails.aspx> (Zugriff: 05.02.2025)

II.1.3. Mitgliedschaft bei der WGA

Geleitet wird die Writers Guild von einem Vorstand, der sich aus drei Funktionären zusammensetzt: Dem Präsidenten¹⁴ und Vize-Präsidenten¹⁵ sowie dem *Secretary-Treasurer*¹⁶ – alle selbst als Autoren tätig und ihrer weiteren WGA-Funktion auch für die US-Vereinigung der Film- und Fernsehschreiber ausführend. Hauptaufgabe dieses Vorstands ist es, dafür zu sorgen, dass die Agenden und Prioritäten der WGA eingehalten und umgesetzt werden. Aber auch vorwärts gewandt, entsprechende Strategien für die Zukunft zu entwickeln.

Gemäß den Verfassungsstatuten¹⁷ der WGA kann die Vereinigung neue Arbeitsregeln erlassen, welche das Arbeitsverhältnis aller Guild-Mitglieder betreffen. Sie regeln hierbei die geschäftlichen Beziehungen im Zusammenhang mit Schreibdienstleistungen und ihrem Urheberrecht. Jede vorgeschlagene Arbeitsregel muss vom Vorstand genehmigt werden, bevor sie den Vereinigungsmitgliedern vorgelegt wird. Entspricht sie nicht den Regeln der bestehenden WGA-Satzung kann diese auch abgelehnt werden.

Insgesamt gibt es vier Kategorien einer WGA-Mitgliedschaft. Diese werden in der Guild-Verfassung unter Punkt IV „Membership“, Abschnitte 3 bis 6, behandelt.¹⁸ Darunter fallen *Associate Memberships* für angehende Autoren, *Current Memberships* für Autoren mit einer Vollmitgliedschaft, *Post-Current Memberships* für Schreiber ohne ausstehende Beträge sowie *Emeritus Memberships* für Autoren, die sich nicht mehr für eine aktuelle Mitgliedschaft qualifizieren bzw. sich für keine der genannten entschieden haben.

Gemäß der Satzung ist jedes derzeitige WGA-Mitglied verpflichtet, alle drei Monate eine Beitragserklärung einzureichen. Diese Erklärung ermöglicht es der Gilde, die vierteljährlichen Mitgliedsbeiträge zu erfassen und in Rechnung an ihre Mitglieder zu stellen. Sie liefern der Vereinigung aber auch transparente Informationen über das Dienstverhältnis des jeweiligen WGA-Mitglieds. Zudem sind sie ein wesentliches Instrument bei der Vertragsdurchsetzung sowie für die Forschungstätigkeit der Guild bezüglich Branchentrends.

¹⁴ Meredith Stiehm, Drehbuchautorin und Produzentin, seit 2022.

¹⁵ Michele Mulroney, Drehbuchautorin und Produzentin, seit 2022.

¹⁶ Betsy Thomas, Drehbuchautorin und Produzentin, seit 2022.

¹⁷ Vgl. <https://www.wga.org/members/membership-information/constitution> (Zugriff: 05.02.2025)

¹⁸ Vgl. <https://www.wga.org/members/membership-information/constitution> (Zugriff: 05.02.2025)

II.2.1. Das „Minimum Basic Agreement“ 2023

Die folgenden Punkte sind eine Zusammenfassung¹⁹ des „Minimum Basic Agreement“ 2023 beruhend auf dem „Memorandum of Agreement“²⁰, welche bei den Tarifverhandlungen abgeschlossen wurden. Diese Vereinbarung sieht umfassende Änderungen gegenüber dem vorhergehenden MBA-Vertrag vor, der mit Ende April 2023 ausgelaufen war – und zu neuen Gesprächen zwischen WGA und AMPTP²¹ geführt hatte.

II.2.1.a. Vertragsdauer

Die Vertragsdauer des MBA ist immer auf drei Jahre festgelegt. Mit dem Streikende im September 2023 wurde eine neue Laufzeit der Vereinbarung beschlossen. Als neue Befristung einigten sich die WGA und die AMPTP auf den Zeitraum vom 25. September 2023 bis hin zum 1. Mai 2026. Danach treten die beiden Vereinigungen mit 2026 erneut in Verhandlungen, um den neuen Verhandlungssatz zu klären – voraussichtlich bis 2029.

II.2.1.b. Mindestserhöhungen

Bei den Mindestanforderungen des MBA-Vertrags gibt es mit 25. September 2023 Erhöhungen um 5% gegenüber dem vorhergehenden Vertrag. Mit 2. Mai 2024 hat es dann eine nochmalige Anpassung um 4% gegeben. Eine weitere prozentuelle Erhöhung um 3,5% soll dann nochmals mit 2. Mai 2025 stattfinden. Diese Anpassungen beruhen auf der Absprache zwischen der WGA und AMPTP.

II.2.1.c. Gesundheits- und Pensionsbeitrag

Der Beitrag des Gesundheitsfonds zum meldepflichtigen Einkommen wird mit dem zweiten Vertragsjahr des neuen MBA um 0,5% – von 11,5% auf 12% angepasst. Die Writers Guild

¹⁹ <https://www.wga.org/contracts/contracts/mba/summary-of-the-2023-wga-mba> (Zugriff: 05.02.2025)

²⁰ https://www.wga.org/uploadedfiles/contracts/2023_mba_moa.pdf (Zugriff: 05.02.2025)

²¹ Alliance of Motion Picture and Television Producers

nimmt sich zudem das Recht vor, im zweiten sowie im dritten Vertragsjahr um jeweils 0,5% Mindesterhöhungen der Beiträge vorzunehmen. Diese Zunahmen sollen dazu führen, den Gesundheitsfonds zu fördern sowie die Pensionskasse zu füllen.

II.2.1.d. Erweiterter Gesundheits- und Pensionsbeitrag

Zusätzlich erhält jeder Autor, der für die Drehbucharbeit in Rahmen eines Autorenteam beschaäftigt war, Renten- und Krankenversicherungsbeiträge bis zur entsprechenden Obergrenze. Dies steht dem Drehbuchschreiber als einzelner Autor zu, anstatt sich die geltende Obergrenze mit anderen Co-Autoren des Teams zu teilen. Zudem bekommt der Autor, wenn er für eine Serie tätig war, das volle wöchentliche Minimum.

II.2.1.e. Anstellung als Drehbuchautor

Hier geht das MBA auf die Zahlungsschritte des Drehbucheinkaufs ein. Diese Verpflichtung kann laut MBA-Vertrag im Sinne eines „guaranteed second steps“ entstehen. Dieser wird fällig, wenn das Script für mindestens 200% oder weniger eingekauft wurde und wirkt auf alle Drehbuchformen. Autoren, die auf einer Pauschalvertragsbasis eingestellt wurden, erhalten zusätzliche Konditionen – auch Residuals im Fall eines Streaming-Vertriebs.

II.2.1.f. Einkünfte aus HBSVOD²²

Beim High Budget Streaming sieht das MBA vor, dass erhöhte Residual-Zahlungen fällig – aus dem Ausland auf bis zu 76% im bestehenden Drei-Jahres-Vertragszeitraum werden. Zudem eine „zuschauerbasierte Bonuszahlung“ um bis zu 50%, sowie zusätzliche Prämien für Scripts bei Aufnahme in einem HBSVOD-Programm. Weiters müssen High Budget Streaming-Anbieter der Writers Guild ihre Streaming-Daten offen legen.

²² High Budget Subscription Video On Demand

II.2.1.g. Einkünfte aus AVOD²³

Beim Advertising Video On Demand werden Zuschauern die Inhalte kostenlos zur Verfügung gestellt, während die Ausgaben durch Werbeeinnahmen abgedeckt werden. Die Vergütung für die Autoren erfolgt hier ähnlich wie bei den regulären Bezahl-Streaming-Diensten. Hier kommt als Schutzmaßnahme für die Autoren auch die Span-Obergrenze zur Geltung sowie die Gewähr auf zusätzliche Residuals bei einer AVOD-Weiterverwertung.

II.2.1.h. Neuregelungen bei der Drehbuchautorenvergütung

Bei den neuen Regelungen legt das MBA fest, mit welchen wöchentlichen Gehaltserhöhungen freie und angestellte Autoren seit 15. Oktober 2023 rechnen können. Auch behandelt das Reglement die neuen Wochentarife für „produzierende“ Autoren mit Aufschlag von 9,5% seit 10. Dezember, sowie zusätzliche Prämien bei der Drehbuchentwicklung von 25% seit 1. November 2023.

II.2.1.i. Vergütung bei seriellen Produktionen

Die neuen Bestimmungen erfassen ebenso episodische sowie serielle Produktionen, ob für Kabel- oder Streaming-Dienste. In der Entwicklungsphase (*Pre-greenlight room*) müssen mindestens drei Autoren für insgesamt zehn Wochen beschäftigt werden. Bei laufenden Produktionen (*Greenlight room*) müssen mindestens zwei Autoren für insgesamt 20 Wochen übernommen werden – sowohl im Bereich HBSVOD und Pay-TV.

II.2.1.j. Verbesserte Bezüge beim Span-Schutz

Neu bei dem aktuellen MBA-Vertrag ist auch die Anhebung der Gehaltsgrenze, welche seit 1. Dezember 2023 in Kraft getreten ist – von 325.000 US-Dollar auf 350.000 US-Dollar. Ebenso wurde der „Span“-Schutz²⁴ ausgeweitet, um die Bezüge jener Autoren abzudecken, welche an

²³ Advertising Video On Demand

²⁴ Der Begriff „Span“ bezieht sich im Drehbuch auf eine bestimmte Zeitspanne bzw. Zeitperiode, um zu erfassen, wie viel Zeit in der Handlung für eine Szene oder Sequenz, mehrere inhaltlich zusammenhängende Szenen, vergangen ist.

Kurzaufträgen arbeiten – von 400.000 US-Dollar auf 450.000 US-Dollar. Auch diese Maßnahme ist seit dem 1. Dezember letzten Jahres gültig.

II.2.1.k. Bezüge bei Abonnement-Streaming-Dienste

Eine Mindestvergütung kommt in Betracht bei TV-Produktionen für höher budgetierte Comedy-, Variété-, Quiz- oder Publikumsformate. Zudem auch Garantiezusagen mit einer Dauer von bis zu 13 Wochen bei Comedy- oder Variété-Serien – auch kürzere Garantien bei kürzeren Bestellungen. Hier können ebenso Restzahlungen nach rund 26 Wochen fällig werden – mit 1,2% der fälligen Lizenzgebühr.

II.2.1.l. Showrunner – Trainingsprogramm

Das WGA Showrunner Training Program²⁵ ist eine hauseigene Schulung der Writers Guild, die jährlich an sechs Wochenenden stattfindet. In Zusammenarbeit mit der AMPTP erhalten angehende Autoren-Produzenten aber auch junge Schreiber die Gelegenheit, durch dieses Training in der heutigen Fernsehen- und Streaming-Landschaft „Showrunner-Kapazitäten“ zu gewinnen und selbst eigene Formate langläufig zu etablieren.

II.2.1.m. Einsetzung von Schiedsrichtern

Im aktuellen MBA-Vertrag hat sich die Writers Guild auch verpflichtet, drei Schiedsrichter im Gremium einzusetzen, um MBA-Ansprüche in Los Angeles geltend zu machen. Diese treten anstelle eines Richters oder einer Jury in Funktion und können über Verfahren, ähnlich einem Zivilprozess, eine Anhörung oder Entscheidung ausführen. Die meisten dieser Verfahren finden in der Regel bei der Writers Guild statt und werden aufgezeichnet.²⁶

²⁵ Vgl. <https://www.wga.org/members/programs/showrunner-training> (Zugriff: 05.02.2025)

²⁶ Vgl. <https://www.wga.org/contracts/enforcement/legal-services/arbitration> (Zugriff: 05.02.2025)

II.2.1.n. Förderung – Tri-Guild Audit-Programm

Eine Erwähnung über die neue Finanzierung des „Tri-Guild Audit“-Programms findet sich auch im aktuellen „Minimum Basic“-Vertrag. Dort hat man sich auf die Residual-Zahlungen der aktuellen Laufzeit geeinigt. Dieses Tri-Guild Audit-Programm dient als eine Art „Kontrollinstrument“ der WGA in Kooperation mit der DGA²⁷ und SAG-AFTRA²⁸, um finanzielle Aufzeichnungen bei Film und Fernsehen zu überprüfen.

II.2.1.o. Sonstige Änderungen

Weitere zusätzliche Anpassungen, welche das MBA in seinen Ausführungen erwähnt, ist die Anhebung der kostenlosen Werbeausstrahlungen – bis zu drei kostenlose Werbepausen bei neuen TV-Serien. HBSVOD-Produkte können für acht Tage auch im Kino ausgewertet werden – nach 40 Tagen auf einer Streaming-Plattform. Zudem wurde der Schwellenwert der Residuals im ausländischen Free-TV-Programm angehoben – von 1,2% auf 3%.

²⁷ Directors Guild of America

²⁸ Screen Actors Guild - American Federation of Television and Radio Artists

II.3.1. Die KI-Regelungen im „Minimum Basic Agreement“

In seiner gewerkschaftlichen Ausrichtung wie auch arbeitsrechtlichen Auffassung ist das „Minimum Basic Agreement“ als ein Arbeitsvertrag zu erfassen. Mit den neuen Anpassungen des MBA 2023 zeichnet die Writers Guild in ihrer gewerkschaftlichen Funktion erstmalig auch jene Maßnahmen auf, welche die Autoren vor einer missbräuchlichen KI-Nutzung schützen sollen. Weiteres Ziel der WGA als politische Interessensvertretung ist auch gegen Diebstahl sowie Ausbeutung literarischer Werke durch KI vorzugehen.²⁹

Hierzu haben die Writers Guild und Alliance of Motion Picture and Television Producers eine Vielzahl an möglichen Einschränkungen und Hebeln beschlossen, wie und nach welchen Kriterien die Zusammenarbeit zwischen den Autoren und Unternehmen fußen soll – in Bezug auf die Nutzung von GAI³⁰. Die in dem aktuellen MBA-Vertrag gesetzten Maßnahmen sollen auch dazu dienen solche generativ künstlichen Programme in den Dienst der Autorenschaft zu stellen und nicht gegen diese „künstlerisch“ zu agieren.

Neben dem arbeitsrechtlichen Aspekt der KI-Nutzung, welche im MBA erstmals ausführlich geregelt ist, hat die WGA auch einen eigenen KI-Beratungsausschuss eingerichtet. Dieses Komitee wird aktuell von Deric Hughes³¹ und John Rogers³² geleitet, welche für die Erfassung und Aufnahme der Autorenenarbeit mit KI zuständig sind. Zum einen möchte man einen Überblick gewinnen, zum anderen geht es darum, der WGA auch besondere fallweise Einsichten in die KI-Nutzung und -Entwicklung zu gewähren.³³

Als politische Organisation ist die Writers Guild auch darum bemüht, die Interessen der Autoren und ihrer Mitglieder auch dort zu erfassen und vertreten, wenn es um Mitbestimmungen in der KI-Politik der Vereinigten Staaten geht. So hat die WGA beispielsweise im Oktober 2023 beim U.S. Copyright Office³⁴ durch über 400 ihrer

²⁹ Vgl. <https://www.wga.org/contracts/know-your-rights/artificial-intelligence> (Zugriff: 05.02.2025)

³⁰ Generative Artificial Intelligence

³¹ TV-Drehbuchautor und -Produzent

³² Drehbuchautor und Produzent

³³ Vgl. <https://www.wga.org/contracts/know-your-rights/artificial-intelligence> (Zugriff: 05.02.2025)

³⁴ Eine US-Regierungsbehörde mit Sitz in Washington, welche für den Schutz des Urheberrechts und dessen Verwaltung seit dem Jahr 1897 zuständig ist.

Mitglieder entsprechende Kommentare zur KI-Ausrichtung verfasst und abgegeben und sich weiters bemüht, den „Generative AI Copyright Disclosure Act“³⁵ zu befürworten.³⁶

II.3.1.a. Übereinkunft und Begrifflichkeit der KI

Im Memorandum des neuen „Minimum Basic Agreement“, welches seit 25. September 2023 in Kraft getreten ist, gehen die Vertragsparteien³⁷ von einer unterschiedlichen Auffassung aus, was die Definition „generativ künstlicher Intelligenz“ (GAI) betrifft. Eine Übereinkunft zwischen den Vertragspartnern besteht jedoch darin, dass der Begriff sich im generellen auf einen bestimmten Teil der künstlichen Intelligenz bezieht.

Unter einer solchen generativen KI³⁸ ist zu verstehen, dass ein solches künstlich entwickeltes Programm entsprechende Muster aus den Daten entzieht – aus ihnen lernt. Das KI-Programm auf Grundlage dieser Prozessierung neue Inhalte aus diesen Vorgaben entwickelt. Dies schließt auch schriftlich erstelltes Material ein, welches nach algorithmischen Methoden erstellt wurde, ob in Form von Vervielfältigungen oder Variationen.³⁹

II.3.1.b. Unterscheidung zwischen den KIs

Das MBA differenziert hier zwischen „traditionellen“ KI-Technologien und „neuen“ generativen Intelligenzen. Unter traditionellen AIs werden jene technischen Ausführungen verstanden, die bisher in operativer sowie analytischer Form erfolgten – dafür auch programmiert wurden. Darunter sind CGI⁴⁰ sowie VFX⁴¹ zu verstehen, welche erst in der Postproduktion des filmischen Schaffensprozesses zum Einsatz kommen.

³⁵ Ein US-Gesetzesentwurf, der speziell das Urheberrecht in Bezug auf die KI regeln soll.

³⁶ Vgl. <https://www.wga.org/contracts/know-your-rights/artificial-intelligence> (Zugriff: 05.02.2025)

³⁷ WGA und AMPTP.

³⁸ Bspw. ChatGPT, Dall-E, Metas LLaMA oder Midjourney.

³⁹ Vgl. <https://www.wgacontract2023.org/wgacontract/files/memorandum-of-agreement-for-the-2023-wga-theatrical-and-television-basic-agreement.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

⁴⁰ Computer Generated Images

⁴¹ Visual Effects

Auch hier gibt es einen Konsens zwischen den Vertragsparteien, dass es sich weder bei einer traditionellen KI noch GAI um keine Person handelt. Weder um einen „Schriftsteller“ noch um einen „professionellen Autor“ im Sinne 1.B.1.a. sowie 1.B.1.b des Vertrags. Nach 1.C.1.a. und 1.C.1.b gilt daher schriftlich erstelltes Material, ob von traditioneller KI oder GAI angefertigt, als nicht literarisches Material im Sinne des aktuellen MBA.⁴²

II.3.1.c. Umgang mit GAI-Material

Im Umgang mit KI-generierten Materialien muss das Unternehmen als Auftraggeber an den Autor seinerseits entsprechende Voraussetzungen erfüllen, damit eine rechtmäßige Zusammenarbeit zwischen beiden Parteien zustande kommt. Einerseits muss das Unternehmen dem Autor Auskunft darüber geben, ob dieser Ausgangsmaterial einer GAI bekommt, andererseits muss der Auftraggeber den Schreiber anweisen, dass KI-generierte Material als Grundlage für dessen eigenen Schreibprozess zu benutzen.⁴³

Hierbei muss das Unternehmen folgende Voraussetzungen erfüllen: So muss dieses dem Autor mitteilen, dass das Ausgangsmaterial von einer GAI erstellt wurde. Dieses von KI-generierte Material dient in diesem Fall nicht als Stoff zum Zweck für eine rechtmäßige Autorenvergütung. Ebenso gilt dieses von einer GAI erschaffene Material auch nicht als Quellenstoff zur Autorenanerkennung. Weiters darf dieser KI-erstellte Stoff auch nicht als Grundlage für einen Autorenausschluss dienen – bei getrennten Rechten.⁴⁴

Bei der Arbeit mit Texten und Inhalte durch GAI muss man laut dem „Minimum Basic Agreement“ auch darauf achten, dass das Unternehmen ebenso eine transparente Ausführung zwischen literarischem Material und KI-erstelltem Material ausweist. Hier stimmt das Unternehmen dann der Klausel zu, dass es weder schriftlich generiertes AI-Material veröffentlicht noch irgendeine Absicht zeigt, es für literarische Tätigkeiten zu verwenden; weiter oder wieder zu nutzen – gemäß 13.A.1.a. wie im MBA erfasst.⁴⁵

⁴² Vgl. <https://www.wgacontract2023.org/wgacontract/files/memorandum-of-agreement-for-the-2023-wga-theatrical-and-television-basic-agreement.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

⁴³ Vgl. <https://www.wgacontract2023.org/wgacontract/files/memorandum-of-agreement-for-the-2023-wga-theatrical-and-television-basic-agreement.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

⁴⁴ Vgl. <https://www.wgacontract2023.org/wgacontract/files/memorandum-of-agreement-for-the-2023-wga-theatrical-and-television-basic-agreement.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

⁴⁵ Vgl. <https://www.wgacontract2023.org/wgacontract/files/memorandum-of-agreement-for-the-2023-wga-theatrical-and-television-basic-agreement.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

Eine Unterscheidung darüber liegt jedoch dann vor, wenn es sich tatsächlich um literarisches Material und nicht als von einer GAI erstelltes Material handelt. Diese Abweichung kann dann auftreten, wenn der Autor mit Genehmigung des Unternehmens eine „generative künstliche Intelligenz“ einsetzt, um schriftliches Material zu erstellen oder es zu verwenden. Mit der Zustimmung des auftraggebenden Unternehmens ist es möglich, KI-generiertes Material als Autorenmaterial auszugeben und zu veröffentlichen.⁴⁶

II.3.1.d. Umgang des Autors mit GAI-Material

Das MBA nimmt den Autor in die Haftung, sich an die Richtlinien des beauftragenden Unternehmens halten, wenn es um die Nutzung von GAI geht. Hier geht es speziell um Reglements über die ethische Arbeitsweise, über den Datenschutz, der Sicherheit sowie über das Urheberrecht und dem Schutz geistigen Eigentums. Dies trifft auch auf Kaufoptionen literarischen Materials eines professionellen Autors zu.

Zudem ist der Autor ebenso dazu veranlasst, sich die Zustimmungen des beauftragenden Unternehmens einzuholen, bevor er GAI in seinem literarischen Schaffen einsetzt. Hier kann sich das Unternehmen, das Recht vorbehalten, literarisches Material, das mittels GAI erstellt wurde, abzulehnen. Aus Unternehmenssicht kann sich diese Nutzung negativ auf die Urheberrechtsfähigkeit sowie Werksverwertung auswirken.⁴⁷

II.3.1.e. Umgang des Unternehmens mit GAI-Material

Ein Unternehmen kann hingegen als Beschäftigungsbedingung nicht verlangen, dass ein Autor in seiner literarischen Arbeit ein generatives KI-Programm einsetzt. Ebenso kann das Unternehmen dieses künstlich erzeugte Werk nicht als literarisches Material abnehmen, als wäre es selbst von einem Autor erschaffen worden. Auch kann das Unternehmen nicht einfordern, dass der Autor bestimmte Programme wie bspw. ChatGPT einsetzt.

⁴⁶ Vgl. <https://www.wgacontract2023.org/wgacontract/files/memorandum-of-agreement-for-the-2023-wga-theatrical-and-television-basic-agreement.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

⁴⁷ Vgl. <https://www.wgacontract2023.org/wgacontract/files/memorandum-of-agreement-for-the-2023-wga-theatrical-and-television-basic-agreement.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

Hier regelt das MBA auch den unternehmerischen Umgang mit generativ künstlicher Intelligenz, von einem Autor dessen Nutzung zu beanspruchen, wenn kein literarisches Material erbracht werden soll. So beispielweise mittels GAI-Programme, welche das Potenzial einer Urheberrechtsverletzung aufweisen können; aber auch als Plagiat erfasst werden können – mit rechtlichen Folgen für das Unternehmen und den Autor.⁴⁸

II.3.1.f. Nutzung GAI-Materials für Schulungszwecke

Beide Parteien stimmen im MBA darüber überein, dass die Rechtslandschaft in der Verwendung von GAI ungewisse Entwicklungen und Folgen haben kann. Gerade auch in Bezug auf den raschen Selbstentwicklungsprozess generativer KIs. Insofern behalten sich die Parteien diesbezüglich alle Rechte vor, sofern im „Article 72“⁴⁹ des MBA-Vertrags nicht eine andere Regelung vorgesehen wurde.

Hier fungiert der besagte Artikel gemäß 16.B. des MBA-Vertrags auch auf die Nutzung literarischen Materials zu Schulungszwecken. Unter diesen Voraussetzungen behält sich die WGA im Namen eines „professionellen Autors“ auch das Recht vor, dessen literarisches Material zu Schulungs- und Informationszwecken sowie einer beabsichtigten Nutzung mittels einer GAI als nicht zulässig zu betrachten – nach vorliegendem Recht.⁵⁰

II.3.1.g. Regelmäßige Treffen zur GAI-Bewertung

Eine weitere Regelung, welche auf Wunsch der Writers Guild ebenfalls in den MBA-Vertrag aufgenommen wurde, ist die Verpflichtung der Unternehmen, während der aktuellen Laufzeit jedes Halbjahr ein Treffen zu vereinbaren. Ziel dieser Vertraulichkeitsvereinbarung ist es, die beabsichtigte Nutzung von GAI hinsichtlich Bildentwicklung und Produktion zu besprechen und den jeweiligen Entwicklungsstand zu bewerten.

⁴⁸ Vgl. <https://www.wgacontract2023.org/wgacontract/files/memorandum-of-agreement-for-the-2023-wga-theatrical-and-television-basic-agreement.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

⁴⁹ Bzgl. der Seiten 68 bis 70 im Memorandum of Agreement 2023.

⁵⁰ Vgl. <https://www.wgacontract2023.org/wgacontract/files/memorandum-of-agreement-for-the-2023-wga-theatrical-and-television-basic-agreement.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

Hier sieht der Vertrag ausdrücklich vor, dass diese Bestimmung nicht als Verzicht auf bestimmte Rechte der WGA, gemäß den Statuten des „National Labour Relations Act“⁵¹, verstanden wird. Sie regelt auch klar, dass diese Treffen auch dazu dienlich sein sollen, sich Informationen einzuholen, welche für die Durchsetzung nach dem besagten „Artikel 72“ im MBA relevant und somit auch erforderlich sind.⁵²

⁵¹ Laut US-Verfassung dient dieses Gesetz, seit 1935 in Kraft getreten, dazu demokratische Bedingungen auch am Arbeitsplatz zu schaffen, indem es Arbeitnehmer vor Vergeltungsmaßnahmen schützt, bessere Arbeitsbedingungen sowie Vertreterschaften ermöglicht.

⁵² Vgl. <https://www.wgacontract2023.org/wgacontract/files/memorandum-of-agreement-for-the-2023-wga-theatrical-and-television-basic-agreement.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

III. ÜBER DIE LITERAR-MECHANA

Die Literar-Mechana ist eine österreichische Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte. Als Unternehmung ist die Literar-Mechana mit Sitz in der österreichischen Bundeshauptstadt Wien für die Wahrnehmung sowie Geltendmachung von Urheberrechten tätig. Ihr Hauptaufgabenbereich ist die Berücksichtigung urheberrechtlicher Ansprüche an Sprachwerken – im In- und Ausland. Dabei vertritt diese Kapitalgesellschaft Autoren und Verlage, die als „Bezugsberechtigte“ dieser Rechte erfasst werden.⁵³

In ihrer ursprünglichen Form ist die Literar-Mechana ein seit Ende der fünfziger Jahre operierender „Treuhänder“ der Rechteinhaber. Für diese trägt die Literar-Mechana die Sorge und Pflicht – falls entsprechender Autor – bei der Verwertungsgesellschaft eingetragen und Mitglied ist, in dessen Auftrag Entgelte und zu vergütende Ansprüche einzufordern. Früher richtete sich der Anspruch kollektiv auf die mechanischen Anspruchsrechte. Wobei dieses Recht sich noch auf sprachlich-literarische Werke beschränkte.⁵⁴

Organisatorisch entwickelte sich die Literar-Mechana aus der vorher geprägten Dachorganisation, die *Literarische Verwertungsgesellschaft* (LVG), welche in der Zwischenkriegszeit des Jahres 1936 gegründet wurde. Durch die steigende Popularität des damals neuen Radio-Mediums wurden Vorgaben geäußert, wie etwa in einer treuhändigen Verwaltung von Sende- und Vortragsrechten. Aus diesem Grund wurde in Österreich dieser Wahrnehmungsanspruch auf die LVG übertragen.⁵⁵

Um nach dem Zweiten Weltkrieg sowie die folgenden Jahre auch die angesprochenen mechanischen Vervielfältigungsrechte beanspruchen zu können, wurde aufgrund gesetzlicher Vorgaben die Gründung einer weiteren Gesellschaft erforderlich, aus der 1959 die Literar-Mechana hervorging. Seit dem Jahr 2006 werden auch die Rechte und Vergütungsansprüche an Musiknoten wahrgenommen. Ein Jahr später erfolgt dann auch die Übernahme der LVG, um auch ihre Agenden unter einer Wahrnehmungsgesellschaft abzudecken.⁵⁶

⁵³ Vgl. <https://litarar.at/docs/default-source/downloads/infoblatt-lime.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

⁵⁴ Vgl. <https://litarar.at/über-uns/unsere-leistungen> (Zugriff: 05.02.2025)

⁵⁵ Vgl. <https://litarar.at/über-uns/unsere-leistungen> (Zugriff: 05.02.2025)

⁵⁶ Vgl. <https://litarar.at/über-uns/unsere-leistungen> (Zugriff: 05.02.2025)

III.1.1. Über die Tätigkeiten der Literar-Mechana

Als Verwertungsgesellschaft kommen der Literar-Mechana verschiedenste Aufgaben zu, welche sich über die Jahrzehnte konkretisiert und entwickelt haben. Einem besonderen Umstand, dem die Gesellschaft ihr Bestehen zu verdanken hat, ist die technische Entwicklung über ihr langes Bestehen hindurch. Diese Voraussetzung hat den Urhebern im Laufe der Zeit eine Vielzahl von Werknutzungswegen ermöglicht.⁵⁷

III.1.1.a. Aufgaben

Die Literar-Mechana sieht dort ihre berechtigte Funktion gegeben, wo die Wahrnehmungsmöglichkeiten des Einzelnen enden. Tätig wird die Unternehmung dort, wo es bspw. um Vertragsabschlüsse zwischen Dachverbänden oder auch zu Einzelnützern geht. Weitere Aufgaben ihrerseits sind Einhebungen der Entgelte und Vergütungsansprüche, aber auch die Verteilung der Gelder an die Urheber.⁵⁸

Um diese Vergütungsansprüche und -möglichkeiten bei sprachlichen Werken wahrnehmen zu können, benötigt die Verwertungsgesellschaft eine oder mehrere entsprechende „**Wahrnehmungsgenehmigungen**“. Diese werden behördlich ausgestellt und ermöglichen es der jeweiligen gesellschaftlichen Vertretung, entsprechende Vergütungsansprüche geltend zu machen: Bei der Literar-Mechana handelt es sich um folgende Bewilligungen:

KommAustria, KOA 9.102/08-017 vom 30.6.2008 sowie KOA 9.101/09-002 vom 9.2.2009, Urheberrechtssenat, UrhRS 7/08-5 vom 27.11.2008, Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, AVW 9.112/10-003 vom 21.10.2010, AVW 9.112/12-028 vom 16.5.2012, AVW 9.112/16-003 vom 15.2.2016, AVW 9.112/17-011 vom 28.6.2017, AVW 9.112/19-001 vom 11.1.2019 sowie AVW 9.112/22-012 vom 16.12.2022.⁵⁹

⁵⁷ Vgl. <https://literar.at/docs/default-source/downloads/infoblatt-lime.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

⁵⁸ Vgl. <https://literar.at/docs/default-source/downloads/infoblatt-lime.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

⁵⁹ Vgl. <https://www.litarar.at/docs/default-source/downloads/wahrnehmungsgenehmigung.pdf> (05.02.2025)

Bei Sprachwerken umfassen diese Genehmigungen aus Sicht des Urheberrechts sowie des VerwGesG⁶⁰ die Bereiche Vervielfältigung und/oder Verbreitung⁶¹, den privaten Gebrauch⁶², der Sendung sowie der öffentlichen Zurverfügungstellung⁶³, der öffentlichen Wiedergabe⁶⁴, der Nutzung zu Vorträgen und Aufführungen⁶⁵. Dem Gebrauch von Bild- oder Schallträgern⁶⁶ wie auch der Weitersendung von Rundfunksendungen^{67, 68}.

Ausgenommen von der Wahrnehmungsgenehmigung sind jene Ansprüche, bei denen ein Rundfunkunternehmen als „Berechtigter“ angegeben ist. Dies trifft auch auf die (...) Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf Bild- und/oder Schallträgern (...) ⁶⁹ zu. Als weitere Ausnahme berührt dies ebenso den Bereich der (...) Weitersendung von Rundfunksendungen einschließlich Satellitensendungen (...) ^{70, 71}.

Weitere Wahrnehmungsgenehmigungen sind die Geltendmachung (...) aller weitergehenden Rechte, einschließlich der Urheberpersönlichkeitsrechte (...), der „Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche“ in Vertretung ausländischer Gesellschaften, dem Inkasso-Dienst in Vertretung inländischer Gesellschaften sowie selbständige (...) Auskunfts- und Rechnungslegungsansprüche gemäß §§ 87a sowie 87b UrhG⁷² (...) ⁷³ – mehr unter III.1.1.b.

⁶⁰ Verwertungsgesellschaftengesetz

⁶¹ Siehe §§ 15-16 UrhG, § 18 UrhG, § 18 Abs 3 UrhG, § 40g UrhG, § 42 UrhG, § 42a UrhG, § 42b Abs 1 und Abs 2 UrhG, § 42d UrhG, § 42g Abs 4 UrhG, § 45 Abs 3 UrhG, § 56f Abs 1, Abs 4 und Abs 8 UrhG, § 59c Abs 1 und Abs 2, § 25a VerwGesG 2016.

⁶² Siehe § 42 UrhG, § 42a UrhG, § 42b Abs 1 und Abs 2 UrhG.

⁶³ Siehe § 40g UrhG sowie § 76f Abs 6 UrhG („Presseveröffentlichung“).

⁶⁴ Siehe § 18 UrhG sowie § 56c und 56d UrhG.

⁶⁵ Siehe § 18 UrhG.

⁶⁶ Siehe § 56b UrhG.

⁶⁷ Siehe § 59a UrhG, gemäß Urheberrechts-Novelle 2021 (BGBl. I Nr. 244/2021).

⁶⁸ Vgl. <https://www.litarar.at/docs/default-source/downloads/wahrnehmungsgenehmigung.pdf> (05.02.2025)

⁶⁹ Gemäß § 42, § 42a und 42b Abs 1 UrhG („Speichermedienvergütung“).

⁷⁰ Siehe § 59a UrhG, gemäß Urheberrechts-Novelle 2021 (BGBl. I Nr. 244/2021).

⁷¹ Vgl. <https://www.litarar.at/docs/default-source/downloads/wahrnehmungsgenehmigung.pdf> (05.02.2025)

⁷² Urheberrechtsgesetz

⁷³ Vgl. <https://www.litarar.at/docs/default-source/downloads/wahrnehmungsgenehmigung.pdf> (05.02.2025)

III.1.1.b. Auslandsansprüche

Die Literar-Mechana ist als Organisation für urheberrechtliche Ansprüche nicht nur in Österreich vertreten. Durch eine Reihe von Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Schwestergesellschaften können über diese Vertretungen Ansprüche im Ausland geltend gemacht werden. Neben dem gesamten DACH-Raum⁷⁴ verfügt die Literar-Mechana viele Partner in der EU⁷⁵ und Drittstaaten.⁷⁶

III.1.1.c. Kontrollmechanismen

Als eingetragene „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ unterliegt die Literar-Mechana auch Kontrollverpflichtungen, welche sich aus verschiedenen Gebilden ergeben: Bspw. einem Gremium⁷⁷ aus Autoren und Verlagen, aber auch einer Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften. Ferner dem OLG⁷⁸ Wien als Kartellgericht sowie einem Wirtschafts- und Abschlussprüfer.⁷⁹

III.1.1.d. Verteilung

Die Bestimmungen, wie die Literar-Mechana die eingehobenen Gelder verteilt, unterliegen hier einem Reglement, welches sich in den einzelnen Sparten der Urhebergruppe unterteilt. Auf dieses Thema wird hier vertiefender eingegangen. Allgemein kann man jedoch sagen, dass die Verteilung jeweils zum Ende des Monats des folgenden Jahres ausgeschüttet werden – Zeitgleich zur Hauptabrechnung bzw. als Nachverrechnung dann mit Jahresende.⁸⁰

⁷⁴ Deutschland, Österreich und Schweiz.

⁷⁵ Belgien, Frankreich, Italien oder Spanien.

⁷⁶ Vgl. <https://literar.at/docs/default-source/downloads/infoblatt-lime.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

⁷⁷ Bestehend aus einer Mitgliederhaupt- und Generalversammlung sowie einem Aufsichtsrat.

⁷⁸ Oberlandesgericht

⁷⁹ Vgl. <https://literar.at/docs/default-source/downloads/infoblatt-lime.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

⁸⁰ Vgl. <https://literar.at/docs/default-source/downloads/infoblatt-lime.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

Aufgabe der Literar-Mechana ist hierbei die Rechte der Urheber, die diese (...) durch Wahrnehmungsverträge eingeräumt haben, treuhändig wahrzunehmen (...).⁸¹ Die Verteilungsbestimmungen beschreiben „Grundsätze“, nach denen die Einnahmen entweder aus Werknutzungsbewilligungen oder Vergütungsansprüchen an die Bezugsberechtigten verteilt werden.⁸²

Gesetzliche Grundlagen bildet dabei das Verwertungsgesellschaftengesetz: Nach § 34 VerwGesG sind Verwertungsgesellschaften verpflichtet, ihre Einnahmen nach festen Regeln an Bezugsberechtigte zu verteilen, um „ein willkürliches Vorgehen“ auszuschließen. Laut den Verteilungsregeln sind (...) kulturell hochwertige Werke im Bereich der Aufführungs- und Senderechte (...) höher zu bewerten als „weniger hochwertige“.⁸³

Zudem muss die Verteilung auf den einzelnen Bezugsberechtigten „genau und nachvollziehbar“ mit entsprechend „vertretbarem Aufwand“ ausgeübt werden. Auch können Verwertungsgesellschaften, zu denen sich Urheber und Verlage zählen, bei der Verteilung (...) unabhängig davon berücksichtigen, wer die Rechte in die Verwertungsgesellschaft (...) einbringt. Darunter fällt auch die Speichermedien- und Reprografievergütung.⁸⁴

Laut § 33 Absatz 2 VerwGesG sind (...) Verwertungsgesellschaften, die Ansprüche auf Speichermedienvergütung geltend machen (...), dazu verpflichtet, den (...) sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen zu schaffen (...). Zudem müssen sie diesen Einrichtungen (...) 50% der Gesamteinnahmen aus dieser Vergütung abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten (...) zuführen.⁸⁵

⁸¹ Vgl. <https://www.litarar.at/docs/default-source/downloads/verteilungsbestimmungen-gültig-ab-1-10-2024.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

⁸² Vgl. <https://www.litarar.at/docs/default-source/downloads/verteilungsbestimmungen-gültig-ab-1-10-2024.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

⁸³ Vgl. <https://www.litarar.at/docs/default-source/downloads/verteilungsbestimmungen-gültig-ab-1-10-2024.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

⁸⁴ Vgl. <https://www.litarar.at/docs/default-source/downloads/verteilungsbestimmungen-gültig-ab-1-10-2024.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

⁸⁵ Vgl. <https://www.litarar.at/docs/default-source/downloads/verteilungsbestimmungen-gültig-ab-1-10-2024.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

Gemäß § 14 VerwGesG ist es die Pflicht der Mitgliederversammlung, jene allgemeinen Grundsätze aufzustellen, die für die Verteilung erforderlich sind.⁸⁶ Nach § 41 VerwGesG haben Verwertungsgesellschaften dafür zu sorgen, dass (...) die Ausschüttung an die Rechteinhaber spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres (...) erfolgt. Beträge anderer Verwertungsgesellschaften werden binnen sechs Monaten weitergeleitet.⁸⁷

Neben den gesetzlichen Vorlagen orientiert sich der Verteilungsplan der Literar-Mechana auch nach den **Verteilungsbestimmungen**. Diese Bestimmungen fußen auf den „allgemeinen Grundsätzen“, die von der jährlichen Mitgliederhauptversammlung beschlossen werden.⁸⁸ Dabei richtet sich ihr Leitsatz nach § 14 des Gesellschaftsvertrags.⁸⁹ Vom Aufsichtsrat der Hauptversammlung ist folgendes zu beachten:

„Soweit (...) feststellbar, hat jeder Bezugsberechtigte den auf die Nutzung seines Werkes entfallenen Anteil vom Ertrag zu erhalten. Dort, wo sich die tatsächliche Nutzung (...) nicht feststellen lässt, werden durch Pauschalierungen oder repräsentative Erhebungen zum typischen Nutzerverhalten die Verteilungsgrundlagen geschaffen. (...) Rechteinhabern abgeleiteter Rechte (Verlagen) steht (...) ein Anteil“ zu.⁹⁰

(...) SKE-Abzüge: Da die Gesellschaft Ansprüche auf Speichermedienvergütung geltend macht, ist sie gemäß § 33 VerwGesG verpflichtet, für ihre Bezugsberechtigten sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen (kurz SKE) zu schaffen und diesen 50% der Gesamteinnahmen aus diesen Vergütungen abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten zuzuführen.⁹¹

Die (...) Leistungen aus den SKE haben diskriminierungsfrei zu erfolgen. (...) Im Übrigen wird das Aufkommen nach Abzug der Kosten nach dem vom Aufsichtsrat beschlossenen Verteilungsplan [§ 8 (7) des Gesellschaftsvertrages] an die Bezugsberechtigten verteilt. (...)

⁸⁶ Vgl. <https://www.litarar.at/docs/default-source/downloads/verteilungsbestimmungen-gültig-ab-1-10-2024.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

⁸⁷ Vgl. <https://www.litarar.at/docs/default-source/downloads/verteilungsbestimmungen-gültig-ab-1-10-2024.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

⁸⁸ Vgl. <https://www.litarar.at/docs/default-source/downloads/verteilungsbestimmungen-gültig-ab-1-10-2024.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

⁸⁹ Vgl. <https://www.litarar.at/docs/default-source/downloads/verteilungsbestimmungen-gültig-ab-1-10-2024.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

⁹⁰ Vgl. <https://www.litarar.at/docs/default-source/downloads/verteilungsbestimmungen-gültig-ab-1-10-2024.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

⁹¹ Vgl. <https://www.litarar.at/docs/default-source/downloads/verteilungsbestimmungen-gültig-ab-1-10-2024.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

Die Verteilungsbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung können nur mit Wirkung für die Zukunft angefochten werden. (...) ⁹²

Für die Verteilung sind jene Urheber bezugsberechtigt, (...) die mit der Literar-Mechana einen Wahrnehmungsvertrag geschlossen haben (...). Abrechnungen erfolgen getrennt. Für Bezugsberechtigte ausländischer Gesellschaften erfolgen diese (...) nach Maßgabe der Gegenseitigkeitsverträge (...). Gemäß § 90 UrhG können sich Ansprüche innerhalb von drei Jahren gegen die Literar-Mechana verjähren. ⁹³

Die **erstmalige Abrechnung** erfolgt nach Beitritt. Dabei werden die Inlandstantiemen „aus den letzten drei Abrechnungsperioden“ überwiesen, die dem Beitrittsjahr vorausgehen. Eine Ausnahme davon bleibt, falls der Bezugsberechtigte bis zu seinem Beitritt zur Literar-Mechana von einer ausländischen Verwertungsgesellschaft vertreten wurde, mit der ein Gegenseitigkeitsvertrag vereinbart wurde. ⁹⁴

Neben der erwähnten Rechnungslegung gegenüber Rechtsinhabern gemäß § 41 VerwGesG erfolgen die Verteilung und Ausschüttung (...) gemäß § 34 Abs 3 VerwGesG spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres. (...) ⁹⁵ Für ausländische Gesellschaften innerhalb sechs Monate mit Eingang der kompletten Abrechnung. Bei „erforderlichen Meldungen“, „unklaren Verhältnissen“ oder sonstiges können sich Ausschüttungen auch verzögern. ⁹⁶

Verrechnungsjahr ist immer das Kalenderjahr. Die Auszahlungen erfolgen jeweils zum Monatsende Juni des nachfolgenden Jahres sowie (...) in Form einer Nachverrechnung im Dezember (...). Die entsprechenden Summen werden für jedes Geschäftsjahr sowie für jede Sparte neu berechnet. Bei Nachverrechnungen kann es zu Rückstellungen kommen. Diese können (...) für nicht fristgerecht geltend gemachte Ansprüche (...) anfallen. ⁹⁷

⁹² Vgl. <https://www.litarar.at/docs/default-source/downloads/verteilungsbestimmungen-gültig-ab-1-10-2024.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

⁹³ Vgl. <https://www.litarar.at/docs/default-source/downloads/verteilungsbestimmungen-gültig-ab-1-10-2024.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

⁹⁴ Vgl. <https://www.litarar.at/docs/default-source/downloads/verteilungsbestimmungen-gültig-ab-1-10-2024.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

⁹⁵ Vgl. <https://www.litarar.at/docs/default-source/downloads/verteilungsbestimmungen-gültig-ab-1-10-2024.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

⁹⁶ Vgl. <https://www.litarar.at/docs/default-source/downloads/verteilungsbestimmungen-gültig-ab-1-10-2024.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

⁹⁷ Vgl. <https://www.litarar.at/docs/default-source/downloads/verteilungsbestimmungen-gültig-ab-1-10-2024.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

Bei „unverteilbaren Geldern“ ist die Literar-Mechana gemäß § 35 VerwGesG alle Aufzeichnungen zu überprüfen, um Bezugsberechtigte anderer Verwertungsgesellschaften ausfindig zu machen. Sollte sich kein Adressat, trotz Auskunftspflicht, ausfindig machen lassen, (...) gelten diese Beträge als nicht verteilbar. Nach abgelaufener Verjährungsfrist werden die unverteilten Beträge der Nettoverteilungssumme zugeschlagen. (...) ⁹⁸

(...) Als Spesen werden die tatsächlich angefallenen Kosten“ verrechnet. Jene Kosten, „die sich nicht eindeutig zuweisen lassen, werden proportional zu den Erlösen aller Verrechnungssparten verteilt. (...) Der Spesenminderung dienen Zinserträge und Kostenersatz (sonstige Erträge), die die Literar-Mechana aufgrund von Dienstleistungen für andere Verwertungsgesellschaften erhält. (...) ⁹⁹

Rechte und gesetzliche Vergütungsansprüche

Die Literar-Mechana nimmt auch Ausschließlichkeitsrechte wahr. Diese richten sich auf folgende Abrechnungssparten:

- Vervielfältigung und Verbreitung auf Ton, Bild- oder Bildtonträgern,
- öffentlicher Vortrag,
- öffentliche Wiedergabe in Gaststätten, Hotels, ...
- Weitersendung mit Hilfe von Leitungen und Mobilfunknetzen
(Kabelfernseh-, Mobil-TV und IP-TV-Entgelt)
- Senderechte an nicht-dramatischen Sprachwerken (ausgenommen Österreich)
- Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zurverfügungstellung für Zwecke des Unterrichts, für Prüfungsaufgaben und für den Kirchengebrauch (Schulbuchentgelt, Prüfungsgebrauch) ¹⁰⁰

⁹⁸ Vgl. <https://www.litarar.at/docs/default-source/downloads/verteilungsbestimmungen-gültig-ab-1-10-2024.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

⁹⁹ Vgl. <https://www.litarar.at/docs/default-source/downloads/verteilungsbestimmungen-gültig-ab-1-10-2024.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

¹⁰⁰ Vgl. <https://www.litarar.at/docs/default-source/downloads/verteilungsbestimmungen-gültig-ab-1-10-2024.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

Gesetzliche Vergütungsansprüche bestehen in den Abrechnungssparten:

- Vervielfältigung und Verbreitung auf Ton, Bild- oder Bildtonträgern,
- öffentlicher Speichermedienvergütung,
- Reprographievergütung,
- Bibliothekstantieme,
- öffentliche Wiedergabe in Schulen, Bibliotheken und Beherbergungsbetrieben,
- Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zurverfügungstellung zu Gunsten von Menschen mit Behinderung,
- Vervielfältigung und öffentliche Zurverfügungstellung für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der
- Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen.¹⁰¹

Grundsätzliches gilt zu erwähnen, dass der mittels KI erstellte Anteil für das angemeldete Werk (...) nicht verrechnet oder von der Verrechnung in Abzug gebracht (...) wird. Der Autor ist seinerseits bei der Werkmeldung verpflichtet, korrekte Angaben über KI bei der Werkschöpfung bekannt zu geben.¹⁰² Eine gesonderte und ausführliche Behandlung zu diesem Thema erfolgt unter dem folgenden Punkt III.3.1.

Autoren, die bei der Literar-Mechana bezugsberechtigt sind, müssen ein (...) vollständiges Verzeichnis ihrer Werke bekannt (...) machen.¹⁰³ Bei Unvollständigkeit oder unrichtigen Angaben haftet der Bezugsberechtigte für den Schaden.¹⁰⁴ Im Gegenzug ist die Literar-Mechana gemäß § 41 VerwGesG verpflichtet, jährlich Informationen¹⁰⁵ offenzulegen und diese auf die Kontaktdaten des Bezugsberechtigten zugänglich zu machen.¹⁰⁶

¹⁰¹ Vgl. <https://www.litarar.at/docs/default-source/downloads/verteilungsbestimmungen-gültig-ab-1-10-2024.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

¹⁰² Vgl. <https://www.litarar.at/docs/default-source/downloads/verteilungsbestimmungen-gültig-ab-1-10-2024.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

¹⁰³ Vgl. <https://www.litarar.at/docs/default-source/downloads/verteilungsbestimmungen-gültig-ab-1-10-2024.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

¹⁰⁴ Vgl. <https://www.litarar.at/docs/default-source/downloads/verteilungsbestimmungen-gültig-ab-1-10-2024.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

¹⁰⁵ Dies betrifft Einnahmen, Nutzungsarten, Abzüge sowie Verwaltungskosten.

¹⁰⁶ Vgl. <https://www.litarar.at/docs/default-source/downloads/verteilungsbestimmungen-gültig-ab-1-10-2024.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

Im Bereich Drehbuch rechnet die Literar-Mechana in folgenden „**Verteilungssparten**“ ab:

- öffentliche Wiedergabe bühnenmäßiger Hörfunk- oder Fernsehsendungen („große Rechte“)
- öffentliche Wiedergabe anderer Hörfunk- oder Fernsehsendungen von Sprachwerken („kleine Rechte“)
- große und kleine mechanische Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte
- Speichermedienvergütung (SMV)
- öffentliche Wiedergabe in Schulen
- Kabelentgelt¹⁰⁷

Unter worddramatischen Werken (große Rechte) werden auch Fernsehfilme, vorbestehende Werk (Vorlage, Drehbuch) für Fernseh- bzw. Kinofilme berücksichtigt.¹⁰⁸ Im TV-Bereich müssen bei Sendemeldungen¹⁰⁹ Unterlagen an die Literar-Mechana eingereicht werden. Später eingereichte Meldungen können erst in der Nachverrechnung oder in der Hauptverrechnung des zweiten Folgejahres berücksichtigt werden.¹¹⁰

Im österreichischen Fernsehen beziehen sich die Anwendungsbereiche auf entsprechende TV-Sender und -Anstalten¹¹¹ sowie weitere Anbieter nach Maßgabe einer Mindestreichweite und eines gesonderten Beschlusses des Aufsichtsrates.¹¹² Verrechnet wird dabei der Betrag nach Maßgabe der Sendedauer in Minuten, der Bewertung der Werkkategorie, der Reichweite des Senders sowie dem Anteil am Werk in Prozent.¹¹³

¹⁰⁷ Vgl. <https://www.litarar.at/docs/default-source/downloads/verteilungsbestimmungen-gültig-ab-1-10-2024.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

¹⁰⁸ Vgl. <https://www.litarar.at/docs/default-source/downloads/verteilungsbestimmungen-gültig-ab-1-10-2024.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

¹⁰⁹ Bei Sendungen im Inland bis zum 31. März, bei Sendungen im Ausland bis zum 15. Jänner des Folgejahres.

¹¹⁰ Vgl. <https://www.litarar.at/docs/default-source/downloads/verteilungsbestimmungen-gültig-ab-1-10-2024.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

¹¹¹ Betrifft bspw. ORF 1, ORF 2, 3-Sat, ORF 3, AT-V, Servus TV, Puls 4, Sixx Austria, ORF Sport +.

¹¹² Vgl. <https://www.litarar.at/docs/default-source/downloads/verteilungsbestimmungen-gültig-ab-1-10-2024.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

¹¹³ Vgl. <https://www.litarar.at/docs/default-source/downloads/verteilungsbestimmungen-gültig-ab-1-10-2024.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

Bei der Berechnung von Fernsehsendungen (...) wird grundsätzlich von einer bundesweiten Sendung ausgegangen. (...) Für Sendungen, die nur in einem Teil des Bundesgebietes ausgestrahlt werden (...) erfolgt die Berechnung je nach Bundesland. Bei Parallelsendungen im Inland wird immer einmalig verrechnet.¹¹⁴ Bei Wiederholungen (...) innerhalb von sieben aufeinander folgenden Tagen (...) ist ein einmaliger Zuschlag in Höhe von 40% fällig.¹¹⁵

(...) Die Abrechnung von Vorlagen und Drehbüchern zu Kinofilmen erfolgt lediglich in den Sparten Speichermedienvergütung und Kabelentgelt. Unter Kinofilmen sind solche Filme zu verstehen, welche vorwiegend oder ausschließlich zur Vorführung in Kinos bestimmt sind. (...) Nach „mechanischen Rechten“ betrifft dies auch die Speichermedienvergütung für private Überspielungen gemäß § 42b Absatz 1 UrhG.¹¹⁷

Der Autoren- und Verlagsanteil wird „nach einheitlichen Bedingungen“ errechnet. Bei mehreren Bezugsberechtigten an einem Werk erfolgt eine prozentuelle Aufteilung. Diese wird (...) durch den Verteilungsschlüssel der jeweiligen Verrechnungssparte (...) ermittelt. Werden Stoffrechte in Anspruch genommen, so entfallen auf die Berechtigten im Original unterschiedliche prozentuelle Vergütungsansprüche¹¹⁸ zu.¹¹⁹

Die Erträge werden von der Literar-Mechana (...) in der Sparte öffentliche Wiedergabe (Zweitwiedergabe in Gaststätten, Hotels etc.) (...) nach Sekunden gestoppten Sprecherzeiten und Ablauflisten (...) verteilt.¹²⁰ Diese werden unter Zuhilfenahme von digitalen Datenbanken und einschlägigen Zeitschriften ermittelt. Die Formblätter, welche von den Autoren bzw. Verlagen übermittelt werden, dienen zusätzlich der Ergänzung.¹²¹

¹¹⁴ Vgl. <https://www.literar.at/docs/default-source/downloads/verteilungsbestimmungen-gültig-ab-1-10-2024.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

¹¹⁵ Vgl. <https://www.literar.at/docs/default-source/downloads/verteilungsbestimmungen-gültig-ab-1-10-2024.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

¹¹⁶ Vgl. <https://www.literar.at/docs/default-source/downloads/verteilungsbestimmungen-gültig-ab-1-10-2024.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

¹¹⁷ Vgl. <https://www.literar.at/docs/default-source/downloads/verteilungsbestimmungen-gültig-ab-1-10-2024.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

¹¹⁸ Diese können bis zu 60% anfallen. Bei Charaktere und Motive bis zu 10%. Auf eine entsprechende Idee zum Film können bis zu 5% entfallen. Bei Fernsehbearbeitungen werden 10% fällig bzw. bei Dramatisierungen werden 20% verrechnet.

¹¹⁹ Vgl. <https://www.literar.at/docs/default-source/downloads/verteilungsbestimmungen-gültig-ab-1-10-2024.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

¹²⁰ Vgl. <https://www.literar.at/docs/default-source/downloads/verteilungsbestimmungen-gültig-ab-1-10-2024.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

¹²¹ Vgl. <https://www.literar.at/docs/default-source/downloads/verteilungsbestimmungen-gültig-ab-1-10-2024.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

In der Sparte mechanischer (...) Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte (Einräumung der Werknutzungsbewilligung an Fernsehanstalten, Werke aus dem Repertoire der Literar-Mechana auf Ton-, Bild- und Bildtonträgern für Zwecke seiner eigenen Sendungen zu vervielfältigen) (...) werden die Erträge (...) nach Maßgabe der bestehenden Verträge (...) ermittelt und ausgeschüttet.¹²²

III.1.1.e. Werksregistrierung

Um unveröffentlichte Sprachwerke zu Beweis Zwecken zu erfassen, führt die Literar-Mechana ein Werkeregister. Die Eintragung erfolgt unabhängig vom Urheberrecht, dass bereits mit der Werksschöpfung stattgefunden hat. Um mit so einer Registrierung gegen spätere Urheberrechtsverletzungen vorzugehen, kostet die Vergebührung online EUR 30,- sowie in analoger Form eine Gebühr von 50,00 Euro.¹²³

III.1.1.f. Förderungen

Als eine Organisation, die sich für die Künste sowie Kunst- und Kulturschaffende einsetzt, ist der Literar-Mechana auch die Kunstförderung ein besonderes Anliegen. So verwaltet die Wahrnehmungsgesellschaft einen **Sozialfonds**, welcher von der Kunstsektion des Wiener Bundeskanzleramtes gestützt wird. Dieser Fördertopf soll dazu dienen, besondere Notfälle¹²⁴ der Bezugsberechtigten finanziell zu kompensieren.¹²⁵

Eine weitere soziale Einrichtung der Literar-Mechana ist die bereits erwähnte **SKE**, eine Förderung für „soziale und kulturelle Zwecke“. Gespeist wird diese Künstlerbeihilfe direkt aus den Einkünften der Literar-Mechana: 50% aus Erträgen der Speichermedienvergütung sowie 10% aus Erträgen der Schulbuchvergütung. Weitere 26% aus Erträgen der Bibliothekstantiemen. Diese dienen als Unterstützungsleistungen für die Autoren.¹²⁶

¹²² Vgl. <https://www.litarar.at/docs/default-source/downloads/verteilungsbestimmungen-gültig-ab-1-10-2024.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

¹²³ Vgl. <https://litarar.at/service/werkeregister> (Zugriff: 05.02.2025)

¹²⁴ Wie z.B. zur Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung sowie als Beitrag zur Krankenversicherung.

¹²⁵ Vgl. <https://litarar.at/docs/default-source/downloads/infoblatt-lime.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

¹²⁶ Vgl. <https://litarar.at/docs/default-source/downloads/infoblatt-lime.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

Ein weiterer Fonds der Literar-Mechana, welcher von einem unabhängigen Beirat vergeben wird, sind verschiedenste Nachförderungen sowie **Stipendien**. Dazu zählen bspw. Werkzuschüsse an Schriftsteller, Stipendien an Dramatiker sowie Drehbuchförderungen. Weitere Werksteller aus dem Bereich des Journalismus, der literarischen Übersetzung, können sich ebenso für eine Förderung qualifizieren, wie auch Wissenschaftler und Forscher.¹²⁷

Was die Wahrnehmungsgesellschaft weiters noch fördert, sind **Wohnungen**¹²⁸ an Werksteller für Arbeitsaufenthalte. So verfügt die Literar-Mechana Immobilien und Wohnungen in Berlin, Altaussee, Triest und Meran. Diese stehen den Werkschaffenden für Arbeitsaufenthalte offen. Weitere Refugien befinden sich in Venedig, sowie Appartements in der *Villa Bielka* am Grundlsee – verfügbar per Vergabe durch eine Arbeitskommission.¹²⁹

Zudem offeriert die Literar-Mechana Bezugsberechtigten einen **Zuschuss** zur Pensionsversicherung. Auch hier müssen die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sein. Diese Förderung entspricht der von der SVA¹³⁰ vorgeschriebene Betrag einschließlich aller Berichtigungen – in der Höhe von maximal 1.000,00 Euro pro Jahr. Dieser Betrag wird dann insgesamt einmalig ausbezahlt.¹³¹

¹²⁷ Vgl. <https://literar.at/docs/default-source/downloads/infoblatt-lime.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

¹²⁸ Vgl. <https://literar.at/mitglieder/ske/wohnungen-für-arbeitsaufenthalte> (Zugriff: 05.02.2025)

¹²⁹ Vgl. <https://literar.at/docs/default-source/downloads/infoblatt-lime.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

¹³⁰ Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

¹³¹ Vgl. <https://literar.at/docs/default-source/downloads/infoblatt-lime.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

III.1.2. Wie schützt die Literar-Mechana die Autorenwerke

Als Wahrnehmungsgesellschaft deckt die Literar-Mechana verschiedenste Ansprüche¹³² ab, die in vielen Bereichen fällig werden. Beim Hörfunk und Fernsehen werden etwa (...) mechanische Vervielfältigungsrechte zu Sendezwecken (...) wahrgenommen.¹³³ Aber auch (...) Rechte der öffentlichen Wiedergabe von Rundfunksendungen in Hotels, Restaurants (...) wie auch (...) Vergütungsansprüche für private Überspielung (...) wie auch für öffentliche Plätze – eingehobenen Ansprüche, die nach Verteilungsbestimmungen ausfallen.¹³⁴

Was laut Literar-Mechana auch als schützenswerter Anspruch gilt, ist die Vergütung von Vervielfältigungen¹³⁵ (...) mit Hilfe reprografischer oder ähnlicher Verfahren (...).¹³⁶ Ein Blick in die Gesamt- und Rahmenvereinbarung des jeweilig zuständigen Fachverbands der Wirtschaftskammer gibt einen Überblick auf die österreichische Gerätevergütung¹³⁷ sowie Betreibervergütung¹³⁸. Hierzu wird der Autoren- bzw. Verlagsanteil nach fest geregelten Kriterien abgerechnet und entsprechend ausgeschüttet.¹³⁹

Ebenso unterliegen auch die Verleihvorgänge in den Bibliotheken¹⁴⁰ sowie bei den Buchverleihern einem eigenen Vergütungsanspruch. Eine vertragliche Regelung wurde durch Bund und Land – nach einer pauschalen Abgeltung – geregelt: Im Bereich der öffentlichen Bibliotheken werden die Tantiemen nach den gelieferten Entlehndaten verrechnet, während im Bereich der wissenschaftlichen Büchereien die Ausschüttungen erst durch die Titelmeldungen anfallen können.¹⁴¹

¹³² Siehe §§ 15-16 UrhG, § 18 UrhG, § 18 Abs 3 UrhG, § 40g UrhG, § 42 UrhG, § 42a UrhG, § 42b Abs 1 und Abs 2 UrhG, § 42d UrhG, § 42g Abs 4 UrhG, § 45 Abs 3 UrhG, § 56b UrhG, § 56c UrhG, § 56d UrhG, § 56f Abs 1, Abs 4 und Abs 8 UrhG, § 59a UrhG, § 59c Abs 1 und Abs 2, § 76f Abs 6 UrhG.

¹³³ Vgl. <https://literar.at/docs/default-source/downloads/infoblatt-lime.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

¹³⁴ Vgl. <https://literar.at/docs/default-source/downloads/infoblatt-lime.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

¹³⁵ Siehe §§ 15-16 UrhG, § 18 UrhG, § 18 Abs 3 UrhG, § 40g UrhG, § 42 UrhG, § 42a UrhG, § 42b Abs 1 und Abs 2 UrhG, § 42d UrhG, § 42g Abs 4 UrhG, § 45 Abs 3 UrhG, § 56f Abs 4 UrhG, § 59c Abs 1, und § 59c Abs 2 UrhG.

¹³⁶ Vgl. <https://literar.at/docs/default-source/downloads/infoblatt-lime.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

¹³⁷ Kopierer, Faxgeräte, Scanner, Drucker und Multifunktionsgeräte.

¹³⁸ Universitäten, Fachhochschulen, Schulen, Bildungseinrichtungen sowie Copyshops.

¹³⁹ Vgl. <https://literar.at/docs/default-source/downloads/infoblatt-lime.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

¹⁴⁰ Siehe § 16a UrhG, § 18 UrhG und § 40g UrhG.

¹⁴¹ Vgl. <https://literar.at/docs/default-source/downloads/infoblatt-lime.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

In Zusammenarbeit mit der AKM¹⁴², der musikalischen Verwertungsgesellschaft Österreichs, übernimmt diese bundesweit die Entgelte für die Literar-Mechana im Bereich (...) öffentliche Lesungen literarischer Werke (...).¹⁴³ Ausnahmen hierzu können anfallen, wenn ein Autor ausschließlich aus einem eigenen Werke vorliest. Es kann sich hierbei ebenso um eine vom Verlag angemeldete Veranstaltung handeln, welche dann von diesem Vergütungsanspruch befreit ist und somit von einem Entgelt ausgeschlossen wird.¹⁴⁴

¹⁴² Autoren, Komponisten und Musikverleger reg. GenmbH

¹⁴³ Vgl. <https://literar.at/docs/default-source/downloads/infoblatt-lime.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

¹⁴⁴ Vgl. <https://literar.at/docs/default-source/downloads/infoblatt-lime.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

III.1.3. Mitgliedschaft bei der Literar-Mechana

Als Wahrnehmungsorganisation von urheberrechtlichen Ansprüchen verwaltet die Literar-Mechana entsprechende Rechte von über 23.000 Autoren mit inländischer Bezugsberechtigung. Das betrifft vor allem schreiberische Berufe sowie Freiberufe und Gruppen. Dazu gehören nicht nur Drehbuchautoren, sondern auch Journalisten, wissenschaftliche Autoren und Übersetzer. Bezugsberechtigt sind auch deren Rechtsnachfolger sowie Verlage, welche deren Rechte beerbt haben oder beanspruchen dürfen.¹⁴⁵

Grundsätzlich kann jeder Urheber oder Verlag der Literar-Mechana beitreten.¹⁴⁶ Denn Bezugsberechtigter wird man erst durch den Beitritt. Laut Angaben der Wahrnehmungsgesellschaft haben alle Bezugsberechtigte dieselben Rechte und Pflichten.¹⁴⁷ Als Urheber eines Sprachwerks kann man der Literar-Mechana seit dem Vorjahr direkt über ein Online-Mitgliederportal¹⁴⁸ beitreten. Um den Registrierungsvorgang abzuschließen, sind entsprechende Dokumente¹⁴⁹ bereit zu stellen.¹⁵⁰

Die Anmeldegebühr bei der Literar-Mechana beträgt aktuell EUR 20,- und gilt als einmalig. Ebenso werden keine Folgekosten mehr eingefordert.¹⁵¹ Dadurch ist der Aufwand zur Erlangung einer Mitgliedschaft als Urheber einfach und kostenmäßig überschaubar. In den Schlussbestimmungen des Wahrnehmungsvertrags¹⁵² unter § 7 Absatz 2 ist jedoch von „etwaigen Gebühren und Abgaben“ die Rede. Diese gehen dann allesamt zu Lasten des Bezugsberechtigten bzw. Antragstellers.¹⁵³

¹⁴⁵ Vgl. <https://literar.at/docs/default-source/downloads/infoblatt-lime.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

¹⁴⁶ Siehe § 12 Abs 1 VerwGesG 2016, § 14 Abs 2 VerwGesG 2016.

¹⁴⁷ Vgl. <https://literar.at/docs/default-source/downloads/infoblatt-lime.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

¹⁴⁸ Vgl. <https://portal.litarar.at> (Zugriff: 05.02.2025)

¹⁴⁹ Meldezettel (Österreich), Meldebestätigung (Deutschland), Bankkarte, Reisepass, Personalausweis oder Führerschein sowie eine Kurzbiographie und eine Auflistung publizierter Werke.

¹⁵⁰ Vgl. <https://literar.at/mitglieder/beitritt/beitritt-sprachwerke> (Zugriff: 05.02.2025)

¹⁵¹ Vgl. <https://literar.at/docs/default-source/downloads/infoblatt-lime.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

¹⁵² Vgl. <https://literar.at/docs/default-source/downloads/neu-wnv-kommentiert-12-2016-autoren-verlage.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

¹⁵³ Vgl. <https://literar.at/docs/default-source/downloads/neu-wnv-kommentiert-12-2016-autoren-verlage.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

Als Wahrnehmungsgesellschaft sowie Sozietät nach Kapital beurteilt sich die Literar-Mechana jedoch nicht auf Gewinn ausgerichtet.¹⁵⁴ Von den Vergütungsansprüchen und Lizenzerträgen ihrer Mitglieder zieht die GmbH¹⁵⁵ nur entstandene Verwaltungskosten¹⁵⁶ ab.¹⁵⁷ Laut Angaben der Literar-Mechana beträgt die Spesenbelastung an Inlandstantiemen innerhalb der letzten zehn Jahre zwischen 5% bis 5,5%. Mit dem halben Spesensatz berechnet die Literar-Mechana die Vermittlung von Auslandstantiemen.¹⁵⁸

III.2.1. Der Wahrnehmungsvertrag

Grundlage für einen österreichischen Drehbuchautor, um für seine Werke eine Vergütung zu erhalten, ist neben der Mitgliedschaft bei der Literar-Mechana auch die Kenntnisnahme und Bestätigung des „Wahrnehmungsvertrags“¹⁵⁹. Dieser regelt aktuell in sieben übergeordneten Bestimmungen, unter III.2.1.a. bis III.2.1.g., die Zusammenarbeit zwischen dem Autor und der Verwertungsgesellschaft, die hier zusammengefasst wurden.

Um auf diese Punkte näher einzugehen, sind entsprechende **Bedingungen für einen Wahrnehmungsvertrag** nach § 14 Absatz 2 Zeile 1 VerwGesG 2016 festzuhalten.¹⁶⁰ Diese berühren die Festlegung der Rechte, Einordnung und Kategorisierung an bestimmten Arten und Werken, Beschränkungen des Wahrnehmungsvertrags sowie den Abschluss bzw. die Beendigung des Vertrags nach dem VerwGesG.

¹⁵⁴ Siehe § 2 Abs 1b VerwGesG 2016.

¹⁵⁵ Gesellschaft mit beschränkter Haftung

¹⁵⁶ Siehe § 2 Abs 8 VerwGesG 2016.

¹⁵⁷ Dies können Ausgaben betreffen für die Einhebung, Erfassung, Dokumentation sowie Verteilung.

¹⁵⁸ Vgl. <https://literar.at/docs/default-source/downloads/infoblatt-lime.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

¹⁵⁹ Vgl. <https://literar.at/docs/default-source/downloads/wnv-stdb-sprachwerke-verlagede3e32435e516ab0a54dff0000c38b16.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

¹⁶⁰ Vgl. https://literar.at/docs/default-source/downloads/neu-bedingungen_wahrnehmungsvertraege.pdf (Zugriff: 05.02.2025)

Für die rechtliche Kategorisierung ist es wesentlich festzuhalten, dass die Urheber von Sprachwerken, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem Wohnsitz, nach § 23 Absatz 2 VerwGesG 2016 berechtigt sind, sich von Literar-Mechana betrauen zu lassen. Die Rechtseinräumung erfolgt an die Literar-Mechana (...) inhaltlich und territorial unbeschränkt für alle Staaten der Welt (...).¹⁶¹

Zu berücksichtigen wäre hier, dass bei Vorlage eines Wahrnehmungsvertrags „keine andere Gesellschaft mit der Wahrnehmung derselben Rechte und Vergütungsansprüche betraut werden“ darf. Jedoch hat der Bezugsberechtigte die Möglichkeit, seinen Wahrnehmungsvertrag inhaltlich oder auch territorial beschränken zu lassen. Entsprechende Vermerke sind in seinem Stammdatenblatt bekannt zu machen.¹⁶²

Bei Einzelfällen ist der Geschäftsführer der Literar-Mechana dazu verpflichtet, ein Gleichgewicht zwischen (...) der Freiheit des Rechteinhaber (...) sowie (...) der Fähigkeit der Literar-Mechana, die Rechte wirksam wahrzunehmen (...)¹⁶³, zu schaffen. Nach § 27 VerwGesG erfolgt die Wirksamkeit des Wahrnehmungsvertrags „mit Einlangen der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Vertragsunterlagen“.

III.2.1.a. Rechtseinräumung

Mit der Beauftragung der Literar-Mechana Wahrnehmungs-GmbH und der Gewähr der Nutzungsrechte erklärt sich der Autor bzw. Urheber bereit, seine Beteiligungs- und Vergütungsansprüche auf die Verwertungsgesellschaft zu übertragen.¹⁶⁴ In rund 18 Unterpunkten, lit. a-r, wird die Übertragung der Rechte auf die Literar-Mechana geregelt und in all den Nutzungssparten aufgelistet.¹⁶⁵

¹⁶¹ Vgl. https://litarar.at/docs/default-source/downloads/neu-bedingungen_wahrnehmungsvertraege.pdf (Zugriff: 05.02.2025)

¹⁶² Vgl. https://litarar.at/docs/default-source/downloads/neu-bedingungen_wahrnehmungsvertraege.pdf (Zugriff: 05.02.2025)

¹⁶³ Siehe § 23 Abs 2 VerwGesG 2016 sowie § 20 Abs 1 VerwGesG 2016.

¹⁶⁴ Siehe §§ 15-16 UrhG, § 16a Abs 2 UrhG, § 42 UrhG, § 42a UrhG, § 42b Abs 1 und Abs 2 UrhG, § 42g Abs 3 UrhG, § 51 Abs 2 UrhG, § 59c Abs 1 und Abs 2 UrhG.

¹⁶⁵ Vgl. <https://litarar.at/docs/default-source/downloads/wnv-stdb-sprachwerke-verlagede3e32435e516ab0a54dff0000c38b16.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

Nach § 24 Absatz 2 VerwGesG 2016 ist der Bezugsberechtigte darüber zu informieren, dass sämtliche Änderungen der Bedingungen, die zur Schaffung eines Wahrnehmungsvertrags führen, rechtlich wirksam für diesen werden. Ein entsprechender Rücktritt von abgeänderten Vertragsbedingungen ist möglich, jedoch innerhalb einer Frist von vier Wochen wirksam – per postalischer oder elektronischer Mitteilung.¹⁶⁶

Der Urheber bzw. Bezugsberechtigte verpflichtet sich ebenso dazu, auf Nachfrage der Literar-Mechana, alle möglichen Erklärungen, ob für Vollmachten, Zessionen usw., auf Kosten des Bezugsberechtigten zu verrichten – diese in schriftlicher Form bekannt zu geben.¹⁶⁷ Auch verpflichtet sich der Urheber, sich aller Wahrnehmungsrechte zu enthalten, solange er von der Literar-Mechana betraut wird.¹⁶⁸

Wie zuvor unter III.1.1.e. erwähnt, umfasst der Wahrnehmungsvertrag sämtliche Werke eines Bezugsberechtigten. Diese können bereits publik gemacht worden oder noch anonym sein. In beiden Fällen sind diese Werke und/oder deren „verwendete Decknamen“ an die Literar-Mechana umgehend zu übermitteln. Die Übertragung der Nutzungsrechte erfolgt bereits zum Entstehungszeitpunkt. Somit sind keine formellen Voraussetzungen erforderlich.¹⁶⁹

III.2.1.b. Rechtsausübung durch die Literar-Mechana

Hier wird der Literar-Mechana im Vertrag nach § 1 Absatz 1 das Recht eingeräumt, die erwähnten Rechte sowie Beteiligungs- und Vergütungsansprüche im Namen des Urhebers einzuheben.¹⁷⁰ Sie verfügt somit über die Berechtigung im Namen des Werkstellers entsprechende Nutzungsbewilligungen sowie -rechte an Dritte zu vergeben – sowie die erhaltenen Gegenleistungen für den Urheber zu empfangen und zu verwalten.¹⁷¹

¹⁶⁶ Vgl. <https://literar.at/docs/default-source/downloads/wnv-stdb-sprachwerke-verlagede3e32435e516ab0a54dff0000c38b16.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

¹⁶⁷ Siehe § 23 Abs 1 VerwGesG 2016.

¹⁶⁸ Vgl. <https://literar.at/docs/default-source/downloads/wnv-stdb-sprachwerke-verlagede3e32435e516ab0a54dff0000c38b16.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

¹⁶⁹ Vgl. <https://literar.at/docs/default-source/downloads/wnv-stdb-sprachwerke-verlagede3e32435e516ab0a54dff0000c38b16.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

¹⁷⁰ Siehe § 23 Abs 1 VerwGesG 2016.

¹⁷¹ Vgl. <https://literar.at/docs/default-source/downloads/wnv-stdb-sprachwerke-verlagede3e32435e516ab0a54dff0000c38b16.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

III.2.1.c. Bekanntgabe – Werkeverzeichnis/-sammlung

Mit der Übergabe an Rechte und Pflichten an die Literar-Mechana wird vom Urheber ebenso eine Ausspielung all seiner bisher verfassten Werke eingefordert. Demnach verpflichtet sich der Autor ein vollständiges Werksverzeichnis wahrheitsgemäß abzugeben – ob in den (...) ausgegebenen Formblättern bzw. in Form von Katalogen (...).¹⁷² Auch verpflichtet sich der Autor in diesem Fall seine Werkssammlung fortlaufend zu ergänzen.¹⁷³

III.2.1.d. Verteilungsbestimmungen

Wie bereits unter Punkt III.1.1.d. erläutert, erklärt sich der Autor damit einverstanden, dass die Abrechnung seiner Tantiemen (...) nach Maßgabe der Grundsätze der Verteilung (...) erfolgen – folglich jene, die vom Aufsichtsrat der Literar-Mechana erstellt und von der Mitgliederhauptversammlung statuiert wurden. Auch wird der Urheber darüber in Kenntnis gesetzt, wohin die Abzüge aus seinen Tantiemen hingehen.¹⁷⁴

III.2.1.e. Mögliche Einschränkungen

Nach § 26 Absatz 1 VerwGesG 2016 kann eine solche Einschränkung des Verwertungsanspruchs erfolgen, wenn Werke auch zu nicht kommerziellen Zwecken veröffentlicht werden. Ein entsprechender Hinweis muss seitens des Urhebers (...) mindestens vier Wochen vor Einräumung der Nutzungsbewilligung (...) in Form einer schriftlichen Bekanntmachung an die Literar-Mechana erfolgen.¹⁷⁵

¹⁷² Siehe § 2 Abs 1a VerwGesG 2016 und § 2 Abs 9 VerwGesG 2016.

¹⁷³ Vgl. <https://literar.at/docs/default-source/downloads/wnv-stdb-sprachwerke-verlagede3e32435e516ab0a54dff0000c38b16.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

¹⁷⁴ Vgl. <https://literar.at/docs/default-source/downloads/wnv-stdb-sprachwerke-verlagede3e32435e516ab0a54dff0000c38b16.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

¹⁷⁵ Vgl. <https://literar.at/docs/default-source/downloads/wnv-stdb-sprachwerke-verlagede3e32435e516ab0a54dff0000c38b16.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

III.2.1.f. Vertragsdauer

Der Wahrnehmungsvertrag der Literar-Mechana geht hier auf Verbindlichkeit der Parteien „auf unbestimmte Zeit“ ein. Konkreter wird hier die Rechtsnachfolge des Urheberrechts erfasst. Diese kann sich auf einen oder mehrere Rechtsnachfolger beziehen. Sollte Letzteres der Fall sein, kann der ursprüngliche Urheber auch einen Bevollmächtigten einsetzen, der die Sachverhalte entsprechend verwaltet bzw. regelt.¹⁷⁶

Eine Kündigung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses kann laut der Literar-Mechana eintreten – spätestens bis zum 30. Juni oder bis zum 31. Dezember jeden Kalenderjahres.¹⁷⁷ Die Abmeldung muss schriftlich sein und kann ebenso – mittels eingeschriebenen Briefes – erfolgen. Bei der Adressierung an die Verwertungsgesellschaft ist der „Tag der Postaufgabe“ maßgeblich verbindlich für beide Parteien.¹⁷⁸

Eine Klausel, die man laut dem Wahrnehmungsvertrag hier ergänzen kann, sind die Beschränkungen der Kündigung. Diese kann sich auf einzelne Rechte beziehen, auf welche sich die Kündigung nicht abzielen würde. Diese können sein Beteiligungs- oder Vergütungsansprüche, welche sich hier auf § 1 Absatz 1 des Vertrags richten. Auch hier können räumliche, regionale Bezüge folgen mit Bezug auf einzelne Länder.¹⁷⁹

¹⁷⁶ Vgl. <https://literar.at/docs/default-source/downloads/wnv-stdb-sprachwerke-verlagede3e32435e516ab0a54dff0000c38b16.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

¹⁷⁷ Siehe § 27 Abs 1 VerwGesG 2016.

¹⁷⁸ Vgl. <https://literar.at/docs/default-source/downloads/wnv-stdb-sprachwerke-verlagede3e32435e516ab0a54dff0000c38b16.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

¹⁷⁹ Vgl. <https://literar.at/docs/default-source/downloads/wnv-stdb-sprachwerke-verlagede3e32435e516ab0a54dff0000c38b16.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

III.2.1.g. Allfällige Schlussbestimmungen

Ein Punkt zu diesen Bestimmungen unter § 1 Absatz 2 im Vertrag ist die Gültigkeit des Vertrages mittels schriftlicher Form. Entsprechende nachträgliche Ergänzungen sowie Änderungen¹⁸⁰ des Wahrnehmungsvertrags bedürfen einer verschriftlichten Vereinbarung.¹⁸¹ Die durch diese Vertragsvereinbarung entstehenden Kosten, wie Gebühren oder Abgaben, werden zu Lasten des Bezugsberechtigten erfasst und ausgelegt.¹⁸²

Bei Streitfällen, die sich aus dem Wahrnehmungsvertrag ergeben, wird „möglichst gütlich“ geregelt.¹⁸³ Bzw. je nach Ermessungsgrad die (...) Einbeziehung der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften als Vermittlerin (...) zu beanspruchen. Zudem wird ergänzt, dass das Handelsgericht Wien für Streitigkeiten, welche sich aus dem Wahrnehmungsvertrag ergeben – ausschließlich in Betracht gezogen wird.¹⁸⁴

Der Bezugsberechtigte und/oder Urheber des Werks verpflichtet sich seinerseits allfällige Änderungen des Wohnsitzes, der Geschäftsadresse sowie sämtliche Änderungen des Rechtsverhältnisses möglichst zeitnah der Literar-Mechana bekanntzugeben. Die daraus entstehende Haftung für Schaden aller Art durch Außerachtlassung dieser Verpflichtung gehen sämtlich zu Handen des Bezugsberechtigten.¹⁸⁵

Neben der Zustimmung und Unterzeichnung des Wahrnehmungsvertrags durch den Bezugsberechtigten unterliegt auch die korrekte Mitteilung und Erfassung des Stammdatenblatts mit all den wesentlichen Angaben. Damit der Wahrnehmungsvertrag in seiner Gesamtheit zur Wirkung kommt, ist die Übergabe eines korrekten Stammdatenblatts (...) ein integrierender Bestandteil (...) zum Wirksamwerden des Wahrnehmungsvertrags.¹⁸⁶

¹⁸⁰ Siehe § 24 Abs 2 VerwGesG 2016.

¹⁸¹ Siehe § 14 Abs 2 Z 1 VerwGesG 2016, § 24 Abs 2 VerwGesG 2016.

¹⁸² Vgl. <https://litarar.at/docs/default-source/downloads/wnv-stdb-sprachwerke-verlagede3e32435e516ab0a54dff0000c38b16.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

¹⁸³ Siehe § 50 Abs 3 VerwGesG 2016.

¹⁸⁴ Vgl. <https://litarar.at/docs/default-source/downloads/wnv-stdb-sprachwerke-verlagede3e32435e516ab0a54dff0000c38b16.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

¹⁸⁵ Vgl. <https://litarar.at/docs/default-source/downloads/wnv-stdb-sprachwerke-verlagede3e32435e516ab0a54dff0000c38b16.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

¹⁸⁶ Vgl. <https://litarar.at/docs/default-source/downloads/wnv-stdb-sprachwerke-verlagede3e32435e516ab0a54dff0000c38b16.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

III.3.1. Die KI-Regelungen der Literar-Mechana

Als Verwertungsgesellschaft basiert der Vergütungsanspruch für einen Urheber oder Werksteller auf zwei Schriftstücken der Literar-Mechana. Zum einen ist es der mittels einer Unterschrift zu bestätigende Wahrnehmungsvertrag, zum anderen sind es auch die Verteilungsbestimmungen, die explizit ausgeführt sind. Während der Vertrag zu einem Großteil auf die Rechteeinräumung eingeht, schlüsseln die Verteilungsbestimmungen konkret die Leitlinien der Literar-Mechana auf – auch für den Umgang mit KI.

Da der Vertrag und die Bestimmungen die aktuellen Regelungen der KI im Umgang mit Urheberrechten, wenn auch etwas vage und auf einen Absatz beschränkt, bestimmen, so sind sie ein Hinweis auf einen fortlaufenden Diskurs. Eine Aussprache, die sich als künstlerisches Kollektiv zum einen, und als Zusammenschluss verschiedener Gemeinschaften zum anderen sieht. Herausentwickelt hat sich daraus eine Anmerkung, welches sich als (...) Forderungspapier der österreichischen Buchbranche (...) ¹⁸⁷ bezeichnet.

In dieser Stellungnahme vom Oktober 2023 an den österreichischen Gesetzgeber fordern heimische Interessensgemeinschaften und Organisationen der Buch- und Verlagsbranche, aber auch des Autoren- und Schriftstellertums sowie der Presse, ein eigenes KI-Reglement im Urheberrechtsgesetz zu schaffen. Denn laut herrschender Ansicht der Initiatoren ist es (...) vollkommen unklar, auf welcher rechtlichen Grundlage die urheberrechtlich geschützten Werke derzeit verwendet werden (...) ¹⁸⁸.

Ob die bereits vorhandenen, wenn auch vagen Leitlinien der Literar-Mechana ausreichen oder eine spezifischere Auslegung und Erfassung in der heimischen Judikatur benötigen, wird dem aktuellen Diskurs gerecht. Bemängelt und auch nicht erfasst laut dem „Forderungspapier“ sind auch die Rechtseinräumungen für Inhalte, die nach dem Urheberrecht als „geschützt“ gelten. Aus den bisher bestehenden Verteilungsbestimmungen der Literar-Mechana ergeben sich aktuell vier folgende Punkte:

¹⁸⁷ Vgl. <https://litarar.at/docs/default-source/downloads/ki-und-urheberrecht-forderungspapier-der-österreichischen-buchbranche-16102023.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

¹⁸⁸ Vgl. <https://litarar.at/docs/default-source/downloads/ki-und-urheberrecht-forderungspapier-der-österreichischen-buchbranche-16102023.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

III.3.1.a. Werkerstellung mit KI

Laut Literar-Mechana werden ausschließlich jene Werke für eine urheberrechtliche Vergütung berücksichtigt, welche im Sinn des bestehenden Urheberrechtsgesetzes eine eigentümliche sowie geistige Schöpfungen bezeugen können.¹⁸⁹ Hier wird speziell auf § 5 Absatz 1 sowie Absatz 2 UrhG eingegangen, die das Originalwerk durch Urheberrecht schützen bzw. wo es als ein neues und eigenständiges Werk erfasst wird.

Zugleich bezeichnet die KI-Regelung jene Texte für eine Vergütung als nicht berücksichtigbar, die durch künstliche Intelligenz erstellt wurden.¹⁹⁰ Diese Werke können bei entsprechender Verteilung nicht berücksichtigt werden.¹⁹¹ Da sich laut § 10 Absatz 2 UrhG die Urheberschaft auf eine Person bezieht, greift das Urheberrechtsgesetz auf einen menschlichen Schöpfer als Urheber bzw. Verfasser zurück.

III.3.1.b. Vergütung mit/ohne KI-Beteiligung

Die aus der Werkserstellung abgeleitete Begründung zur Urheberschaft eines Werks und der daraus erfolgenden Vergütung richtet sich hier auf den Schaffungsanteil. Konkret geht es darum, jenen Anteil zu vergüten, welcher tatsächlich durch menschliche Schöpfungskraft entstanden ist. Daher ist jener Anteil von einer Vergütung durch die Literar-Mechana ausgeschlossen an welchen eine KI beteiligt war.¹⁹²

Diese Art der KI-Beteiligung muss sich nicht nur durch einen maschinell-kreierten Prozess in der Erschaffung eines künstlichen Werks zeigen. Vielmehr kann dies auch Ergänzungen, Erweiterungen aber auch Übersetzungen durch eine KI betreffen.¹⁹³ Denn laut § 14 Absatz 1 UrhG fallen auf jenen Schöpfer auch die Verwertungsrechte zu, der für die Erstellung des Werkes maßgeblichen Anteil hatte.

¹⁸⁹ Vgl. <https://litarar.at/docs/default-source/downloads/verteilungsbestimmungen-gültig-ab-1-1-2022.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

¹⁹⁰ Vgl. <https://litarar.at/docs/default-source/downloads/verteilungsbestimmungen-gültig-ab-1-1-2022.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

¹⁹¹ Vgl. <https://litarar.at/docs/default-source/downloads/verteilungsbestimmungen-gültig-ab-1-1-2022.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

¹⁹² Vgl. <https://litarar.at/docs/default-source/downloads/verteilungsbestimmungen-gültig-ab-1-1-2022.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

¹⁹³ Vgl. <https://litarar.at/docs/default-source/downloads/verteilungsbestimmungen-gültig-ab-1-1-2022.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

III.3.1.c. Werkserstellung ohne KI-Wertschöpfung

In diesem Punkt geht es auch darum, die Transparenzverhältnisse des menschlichen Schaffensprozesses aufzuzeigen. Hier wird vom Urheber oder Autor die Gewährleistung eingefordert, ob das Werk tatsächlich von ihm erstellt wurde. Den laut dem Punkt „Unrichtige Angaben“ in den Verteilungsbestimmungen werden Bezugsberechtigte zur Haftung gezogen, wenn diese unvollständige, fehlerhafte oder unrichtige Angaben machen.¹⁹⁴

Sollte der Autor bei der Werkschöpfung tatsächlich eine KI eingesetzt haben, ob zur Erweiterung, Ergänzung oder Übersetzung mittels eines maschinellen Programms, so muss diese offengelegt werden. In diesem Fall muss der Autor seinerseits versichern, dass er erheblichen Einfluss auf die Gestaltung hatte. Es sich daher um seine „eigentümliche, geistige Schöpfung“ im Einklang mit den Bestimmungen des UrhG handelt.¹⁹⁵

III.3.1.d. Vorlage menschlicher Urheberschaft

Während im vorangegangenen Punkt der Autor selbst als Werkersteller seine Urheberschaft am Werk bestätigen muss, ist hier nun der Verlag selbst verpflichtet, Anhaltspunkte zu gegeben. Nämlich jene, dass das Werksergebnis von einem menschlichen Urheber stammt und nicht von einem künstlichen Programm oder einer generativen KI erstellt wurde, um erneut auf den Bezug menschlicher Urheberschaft einzugehen.¹⁹⁶

Aus Sicht des Verlags können sich zudem Haftungsansprüche nach § 1 Absatz 1 sowie Absatz 4 bis 5 UWG¹⁹⁷ ergeben. Wenn beispielsweise falsche Angaben gemacht werden, welche dem Verlag als Unternehmen „unlautere Geschäftspraktiken“ vorwirft. Wenn nicht sogar, laut UWG, einen unverhältnismäßigen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen werkspublizierenden Häusern verschafft oder begünstigt.

¹⁹⁴ Vgl. <https://litar.at/docs/default-source/downloads/verteilungsbestimmungen-gültig-ab-1-1-2022.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

¹⁹⁵ Vgl. <https://litar.at/docs/default-source/downloads/verteilungsbestimmungen-gültig-ab-1-1-2022.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

¹⁹⁶ Vgl. <https://litar.at/docs/default-source/downloads/verteilungsbestimmungen-gültig-ab-1-1-2022.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

¹⁹⁷ Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

IV. DER AI ACT

IV.1.1. Allgemeines über das KI-Gesetz der EU

Um die KI-technische Regulierung und ihren Ansatz in ihrem Gesamtbild und vollen Umfang zu verstehen, ist eine Übersicht auf das neue KI-Gesetz der EU erforderlich. Der AI Act, welcher vom Europäischen Parlament Mitte März 2024 verabschiedet wurde, verdeutlicht den erheblichen Regulierungsbedarf, welches dieses KI-Gesetz im EU-Raum, aber auch unter dem Aspekt globaler, wirtschaftlicher sowie technischer Entwicklung einnimmt – mit neuen Risiken, Herausforderungen aber auch Chancen.

Unter diesem Bezug muss berücksichtigt werden, dass bereits 2018 durch die Einsetzung einer Expertengruppe in der EU zum Thema KI und Ethik ein Punkt besonders hervorgehoben wurde: Nämlich, wie ethisch künstliche Intelligenz eingesetzt werden könnte. Neben den bereits erwähnten neuen Chancen und technologischen Möglichkeiten ist dieser ethische Diskurs immer wieder erläutert worden. Aus diesem Prozess heraus kann man sagen, dass auch der europäische Anspruch für Leitlinien zur KI-Ethik erschaffen wurde.¹⁹⁸

Ein Bedarf, der eine lange Entwicklung hinter sich hat und sich vor allem in dem hohen Verwaltungsapparat zeigt, der zur Überwachung und Durchsetzung dieser Leitlinien und weiterer Standards notwendig ist. Obwohl die Verwaltung einem durchaus komplexen Gebilde aus EU-Regulierungsbehörden und nationalen Organisationen unterliegt, greift dieser administrative Apparat gleichsam auf die Institutionen auf EU sowie auf nationaler Ebene zurück, welche sich unterschiedlich in ihren Kompetenzen verknüpfen.¹⁹⁹

Im Rahmen dieser administrativen Umsetzung soll die KI auf dem EU-Binnenmarkt regulativen Schranken untergeordnet werden. Vor allem für jene Anbieter, die solche KI-Modelle in einem professionellen Zusammenhang bringen. Entsprechende Regularien bereit zu halten, falls diese besondere Rechtssphären berühren oder verletzen. In diesem Zusammenhang können diese Einschränkungen nicht nur unmittelbar die Anbieter sowie ihre Kunden berühren, sondern auch Dritte, die davon betroffen sein können.²⁰⁰

¹⁹⁸ Vgl. https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/IP_18_1381 (Zugriff: 05.02.2025)

¹⁹⁹ Vgl. <https://www.brookings.edu/articles/machines-learn-that-brussels-writes-the-rules-the-eus-new-ai-regulation> (Zugriff: 05.02.2025)

²⁰⁰ KI-Verordnung / Verordnung (EU) 2024/1689.

IV.1.2. Risikokategorien

Zur besseren Identifizierung und Einordnung von KI-Modellen hat die EU verschiedenste Typen von Risikokategorien festgelegt. Darunter KI-Anwendungen, die über ein **inakzeptables Risiko** verfügen und ausdrücklich verboten sind. Dies trifft auf KI-Programme zu, die in der Lage, sind menschliches Verhalten zu manipulieren. Aber auch solche, die eine „biometrische Fernidentifizierung“ nutzen wie z.B. Gesichtserkennung sowie „Social Scoring“ – nämlich, Personenbewertungen auf Grundlage bestimmter Kriterien zu erstellen.²⁰¹

Unter KI-Modellen mit **Hochrisiko** erläutert das KI-Gesetz jene Anwendungen, die erhebliche Gefahren für die Gesundheit oder Sicherheit darstellen. Weiters auch jene Bereiche gefährden, die Grundrechte von Personen betreffen können. Ebenso erläutert der AI Act jene KI-Systeme mit hohem Risiko, die in Bereichen der Ausbildung, Verwaltung sowie kritischer Infrastrukturen eingesetzt werden. Hier ist eine ständige und nachhaltige Prüfung dieser Systeme nach europäischem KI-Gesetz notwendig.²⁰²

Mit Blickpunkt auf die **allgemeine KI** wurde diese Kategorie 2023 eingeführt und zielt darauf ab besonders Basismodelle generativer KI im Fokus zu nehmen. Zu erwähnen sei hier beispielsweise ChatGPT. Diese Anwendungen von künstlicher Intelligenz unterliegen Transparenzanforderungen, welche mit hoher Wahrscheinlichkeit systemische Risiken beherbergen können. Hier geht der KI-Verordnung auf jene Modelle ein, die – mit einer Rechenkapazität von 10^{25} FLOPs²⁰³ – antrainiert wurden.²⁰⁴

Unter KIs mit **begrenztem Risiko** sind Systeme einzuordnen, die Transparenzpflichten unterliegen und zugleich sicherstellen müssen, dass ihre Benutzer vorab die Information verfügen, dass sie mit einem KI-Programm interagieren. Zudem ihnen auch ermöglichen, fundierte Entscheidungen treffen zu können. Dies betrifft besonders frei zugängliche Modelle sowie Open Source-Anwendungen, welche bis auf wenige Ausnahmen nicht reguliert werden und insgesamt Anwendungen aus Bild, Ton und Video betreffen.²⁰⁵

²⁰¹ KI-Verordnung / Verordnung (EU) 2024/1689.

²⁰² KI-Verordnung / Verordnung (EU) 2024/1689.

²⁰³ Darunter versteht man eine arithmetische Berechnung, die vom Programm unter dieser Rate bzw. Notation von 10^{25} , eine „1“, gefolgt von 25 Nullen, ausgeführt wird.

²⁰⁴ KI-Verordnung / Verordnung (EU) 2024/1689.

²⁰⁵ KI-Verordnung / Verordnung (EU) 2024/1689.

IV.1.3. Ausnahmen

Nimmt die KI-VO²⁰⁶ Bezug auf Artikel 2 Absatz 3, so werden auch Ausnahmeregeln im KI-Gesetz ersichtlich. In diesem Fall gilt die „Verordnung nicht für KI-Systeme, wenn und soweit sie ausschließlich für militärische Zwecke, Verteidigungszwecke oder Zwecke der nationalen Sicherheit in Verkehr gebracht, in Betrieb genommen oder, mit oder ohne Änderungen, verwendet werden, unabhängig von der Art der Einrichtung, die diese Tätigkeiten ausübt“ geht es so aus der europäischen Verordnung heraus.²⁰⁷

Ein weiterer Bereich, der im KI-Gesetz davon unberührt bleibt, ist im Artikel 2 Absatz 6 erfasst. Denn dort gilt die Verordnung „nicht für KI-Systeme oder KI-Modelle, einschließlich ihrer Ausgabe, die eigens für den alleinigen Zweck der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung entwickelt und in Betrieb genommen werden.“ Welche Forschungszwecke oder Ausnahmen hier genau vom Act in Betracht genommen werden, sind aus diesem Verordnungsartikel nicht zu entnehmen.²⁰⁸

Mit Artikel 5 Absatz 2 wird auf eine weitere Ausnahmeregelung Bezug genommen. Nämlich der Nutzung biometrischer Fernidentifizierungsdaten – in Echtzeit und öffentlichen Räumen. Zu Strafverfolgungszwecken „dann zu gestatten, wenn die Strafverfolgungsbehörde eine Folgenabschätzung im Hinblick auf die Grundrechte gemäß Artikel 27 abgeschlossen und das System gemäß Artikel 49 in der EU-Datenbank registriert hat.“ All diese Maßnahmen zur Strafverfolgung sind im Einklang mit nationaler Gesetzgebung einzuhalten.²⁰⁹

Nach dem Erwägungsgrund 31 des AI Act sind KI-Modelle verboten, die eine soziale Bewertung heranzuführen, da sie (...) zu diskriminierenden Ergebnissen und zur Ausgrenzung bestimmter Gruppen führen. (...) Jedoch sind Bewertungspraktiken „erwägbar“, wenn sie im Einklang nach EU und nationalem Recht ausgeführt werden. Hier wäre beispielsweise das Social Scoring-System der *Caisse d’allocations familiales* (CAF) in Betracht zu ziehen, dass einen „Verdachtswert“ zuordnet, je niedriger das Einkommen ausfällt.²¹⁰

²⁰⁶ KI-Verordnung / Verordnung über künstliche Intelligenz

²⁰⁷ KI-Verordnung / Verordnung (EU) 2024/1689.

²⁰⁸ KI-Verordnung / Verordnung (EU) 2024/1689.

²⁰⁹ KI-Verordnung / Verordnung (EU) 2024/1689.

²¹⁰ Vgl. <https://www.laquadrature.net/2024/03/13/notation-des-allocataires-la-caf-et-entend-sa-surveillance-a-lanalyse-des-revenus-en-temps-reel> (Zugriff: 05.02.2025)

IV.1.4. Governance

Gemäß der Legislativresolution des Europäischen Parlaments, ebenfalls von Mitte März 2024, in Artikel 64 ff werden in der KI-Verordnung auch die Einrichtung folgender EU-Organisationen berücksichtigt, welche im EU-Raum mit nationalen Behörden zusammenrücken sollen. Wie etwa das **AI Office**, eine der Europäischen Kommission angegliederte Behörde. Dieses KI-Büro ist für die Umsetzung des AI Act sowie dessen Überwachung in sämtlichen EU-Mitgliedsstaaten verantwortlich.²¹¹

Eine weitere EU-Einrichtung, die im KI-Gesetz erwähnt wird, ist der **Europäische Rat für künstliche Intelligenz**. Dieser besteht aus jeweils einem Vertreter eines EU-Mitgliedlandes. Im Rahmen seiner Tätigkeit unterstützt diese Person die Kommission sowie sein Mitgliedsland bei der einheitlichen Anwendung des AI Act. Zu den Haupttätigkeiten dieses Stellvertreters gehören das Sammeln und Erfassen vom Fachwissen. Aber auch, die Aufgabe mit Empfehlungen beratend zur Seite zu stehen.²¹²

Mit der Einrichtung des **Beratungsforum** wurde eine weitere EU-Organisation ins Leben gerufen, die dazu dienen soll, dem Vorstand sowie der Kommission beratend zur Seite zu stehen. Vertreten bei dieser Plattform sind Befürworter aus der Industrie, der Start Up-Szene aus dem EU-Raum sowie wissenschaftliche Experten und Persona aus der Zivilgesellschaft. Aus diesen unterschiedlichen Fachrichtungen und Perspektiven möchte man dadurch auf ein breites und vielfältiges Meinungsspektrum zurückgreifen.²¹³

Zuletzt stützt sich die KI-VO auch auf die Implementierung eines **wissenschaftlichen Gremiums**, bestehend aus unabhängigen Experten, welche für die Durchsetzung und Regelung allgemeiner KI-Anwendungen zuständig sind. Speziell auch bei der Erkennung von qualifizierten Warnhinweisen, um das AI Office entsprechend darüber zu informieren. Sowie die Kompetenzaufgabe, dass die Regelungen und Umsetzungen dem AI Act entsprechen und nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen erfasst wurden.²¹⁴

²¹¹ Vgl. <https://www.euractiv.com/section/artificial-intelligence/news/eu-lawmakers-to-discuss-ai-rulebooks-revised-governance-structure> (Zugriff: 05.02.2025)

²¹² KI-Verordnung / Verordnung (EU) 2024/1689.

²¹³ KI-Verordnung / Verordnung (EU) 2024/1689.

²¹⁴ KI-Verordnung / Verordnung (EU) 2024/1689.

IV.1.5. Durchsetzung

Ein Grundanliegen zur Durchsetzung des AI Act widmet sich der Regelung zum Eintritt in den Binnenmarkt der Europäischen Union. Hier geht es darum, welche KI-Anwendungen die Voraussetzungen erfüllen, um Zutritt im gesamten EU-Raum zu erlangen. Eine Grundlage zur Ermessung und Einschätzung des jeweiligen KI-Anwenderprodukts unterliegt auch den europäischen Normierungsorganisationen. Ihre Aufgabe ist es, hierbei entsprechende Normen und Reglements zu erfassen und zu konkretisieren.²¹⁵

Eine weitere Norm, um die Rechtsdurchsetzung des AI Act im EU-Raum zu erwirken, ist die Einbindung einer eigenen Notifizierungsstelle. Hierzu wird jedem Mitgliedsland der EU vorgeschrieben, einen eigenen nationalen Apparat zu dieser Rechtsdurchsetzung einzubinden. Weiters gibt das Gesetz vor, dass eigene Konformitätsbewegungen stattfinden und durchgeführt werden sollen. Diese haben speziell die Funktion, zu überprüfen, ob sämtliche KI-Anwendungen überhaupt den festgelegten Standards entsprechen.²¹⁶

Hierzu muss man ergänzen, dass eine solche Prüfung nach zwei unterschiedlichen Vorgaben erfolgen kann. Einerseits dadurch, indem der Anbieter der jeweiligen KI-Anwendung eine Selbstbewertung des eigenen Produktes ausführt – „Konformitätsprüfung“ des jeweiligen KI-Modells. Andererseits kann eine solche Verfahrensweise auch durch Dritte erfolgen: Indem man direkt bei der notifizierenden Stelle eine entsprechende Bewertung durchführen lässt. Solche Büros sind ebenfalls befugt „Audits“ durchzuführen.²¹⁷

Bei dieser Absprache eines gesamtheitlichen Bewertungsverfahrens wurden im Rahmen des laufenden Diskurses auch kritische Äußerungen erfasst. So wird bemängelt, dass KI-Systeme, welche als risikoreiche KI-Anwendung erfasst wurden, nicht genügend unabhängige Prüfungen durch Dritte erhalten. Gerade dann, wenn es um Sicherheitsaspekte solcher KI-Modelle geht und wenn diese zwecks mangelnder Prüfung vor dem Einsatz eine Gewährleistung von einer unabhängig dritten Seite benötigen.²¹⁸

²¹⁵ Vgl. <https://universitypress.unisob.na.it/ojs/index.php/ejplt/article/view/1792> (Zugriff: 05.02.2025)

²¹⁶ KI-Verordnung / Verordnung (EU) 2024/1689.

²¹⁷ KI-Verordnung / Verordnung (EU) 2024/1689.

²¹⁸ KI-Verordnung / Verordnung (EU) 2024/1689.

IV.2.1. Auswirkungen des AI Act auf das Urheberrecht

Nimmt man den AI Act bei näherer Betrachtung mit dem bestehenden Urheberrecht in Zusammenhang, lassen sich folgende Berührungspunkte erfassen. So geht es um den Umgang von KI-Modellen mit Trainingsdaten. Hier geht es speziell um Fragen der Schutzfähigkeit, um jene Daten, welche für das jeweilige Trainingsmodell herangezogen wurden; sowie jene Daten, die aus dem KI-Modell auch wieder ausgespielt werden. Zudem stellt sich auch die Frage, ob dieser „Output“ andere Rechtsmaterien verletzt.²¹⁹

Im Rahmen der EU-Richtlinie 2019/790²²⁰ vom 17. April 2019 können Daten, die durch generative KI-Modelle erstellt wurden, das Urheberrecht verletzen. Die EU-Gesetzgebung sieht hier – im digitalen Binnenmarkt – eine Vielzahl von Schranken, wenn es um Vervielfältigungen von Text- und Data Mining-Daten geht. Dafür geht die DSM-Richtlinie speziell auf Artikel 3 zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung sowie auf Artikel 4 auf die Rechteinhaber und ihre Schutzmöglichkeiten ein.

Ein Aspekt, der hier besonders in den Fokus rückt, ist die Umsetzung nach Artikel 4 der DSM-Richtlinie. Insbesondere dann, wenn es um die Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke geht, die für das Training von KI-Modellen herangezogen werden – und dadurch auch zu einer unerlaubten Vervielfältigung des geschützten Werks beitragen. Diese Tendenz wurde spätestens mit der Einführung von ChatGPT befeuert, was zur Diskussion führte, wo die Grenzen von Text- und Data-Mining fußen.²²¹

Mit Bezug auf den AI Act der Europäischen Union muss man jedoch erfassen, dass es keine neuen Bestimmungen zum Urheberrecht aufgreift. Aus Sichtweise eines funktionierenden Dokumentationskonzepts muss man allerdings ergänzen, dass entsprechende, gerade generative KI-Modelle nur dann funktionieren, wenn sie trainiert werden. Auch wenn dies Trainingsmaterial von urheberrechtlich geschützten Quellen beinhaltet. Die folgenden Erwägungsgründe des AI Act dienen hier als legale Schutzmaßnahmen.²²²

²¹⁹ Vgl. <https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/2024/05/ai-act-und-copyright> (Zugriff: 05.02.2025)

²²⁰ Auch als DSM-Richtlinie bekannt zum Schutz des Urheberrechts im digitalen Binnenmarkt.

²²¹ Vgl. <https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/2024/05/ai-act-und-copyright> (Zugriff: 05.02.2025)

²²² Vgl. <https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/2024/05/ai-act-und-copyright> (Zugriff: 05.02.2025)

Der ErwGr²²³ 104 der KI-VO wendet sich an die Anbieter allgemeiner KI-Modelle, welche eine freie oder eine „Open Source“-Lizenz anbieten und deren Parameter öffentlich zugänglich sind.²²⁴ Diese Programme sollen laut dem europäischen KI-Gesetz von entsprechenden Transparenzanforderungen befreit werden, solange diese kein systematisches Risiko darstellen und sich an die Einhaltung der Verpflichtungen aus der KI-Verordnung halten – auch unter Berücksichtigung der DSGVO^{225, 226}

Diese Ausnahme soll die Anbieter jedoch nicht daran binden, dass wesentliche Information über die Datensätze, welche für das Training genutzt werden bzw. deren Einhaltung durch Verweise auf das Urheberrecht geheim gehalten werden dürfen. Als Anbieter sind sie weiterhin verpflichtet, entsprechende Information und Zusammenfassung, wie auch die Richtlinie zur Einhaltung des Urheberrechts, bereitzustellen. Hierbei geht es speziell auch um den Bezug auf die EU-Richtlinie 2019/790.²²⁷

Nach ErwGr 105 können KI-Modelle, die auf ein besonders generatives Programm zugreifen, vielseitige Möglichkeiten anbieten, Information zu vermitteln. Gleichzeitig sind sie für Künstler und Schöpfer zugleich eine Herausforderung, dass sie große Mengen an Daten für das Training verwenden – auch jene, welche den Schutz des Urheberrechts genießen. Deswegen benötigen weiters solche Text- sowie Data-Mining-Techniken entsprechende Genehmigungen von dem zu verwahrenden Rechteinhaber.²²⁸

Allerdings gelten auch Ausnahmen und Beschränkungen davon, wenn diese unter die erwähnte EU-Richtlinie 2019/790 fallen. Denn unter Voraussetzungen und Bedingungen erlaubt es die Regelung, dass Vervielfältigungen und Extraktionen aus urheberrechtlichen Inhalten für eine Text- und Datenauswertung erfasst werden dürfen. Jedoch können Rechteinhaber dies verhindern, wenn sie ihr Recht vorbehalten – außer es handelt sich um eine wissenschaftliche Forschung.²²⁹

²²³ Erwägungsgrund

²²⁴ Vgl. Hoeren, Thomas. Pinelli, Stefan. EU-ACTS: Europäisches Datenwirtschaftsrecht. Eine Gesetzessammlung. Münster: Verlag Studiosus Iuris, 2022, S. 227.

²²⁵ Datenschutzgrundverordnung

²²⁶ Vgl. Feiler, Lukas. Forgó, Nikolaus. KI-VO: EU-Verordnung über künstliche Intelligenz. Wien: Verlag Österreich GmbH, 2024, S. 366.

²²⁷ KI-Verordnung / Verordnung (EU) 2024/1689.

²²⁸ Vgl. Feiler, Lukas. Forgó, Nikolaus. KI-VO: EU-Verordnung über künstliche Intelligenz. Wien: Verlag Österreich GmbH, 2024, S. 367.

²²⁹ KI-Verordnung / Verordnung (EU) 2024/1689.

Nach Erwägungsgrund 106 müssen Anbieter von generativen KI-Modellen auf dem europäischen Binnenmarkt die Verpflichtungen aus dem AI Act einhalten. Zudem soll eine EU-Richtlinie zum Schutz des Urheberrechts sowie zu weiteren verwandten Schutzrechten eingeführt werden. Speziell bezieht sich der Erwägungsgrund auf die Identifizierung und Erfassung der Rechteinhaber. Das KI-Gesetz zielt hier gesondert auf Artikel 4 Absatz 3 der EU-Richtlinie 2019/790.²³⁰

Laut dem AI Act gilt diese Verpflichtung für alle Anbieter. Ganz gleich von der Gerichtsbarkeit des jeweiligen EU-Lands, wo die urheberrechtlich relevanten Handlungen stattgefunden haben. Gerade im Wettbewerbs-rechtlichen Rahmen soll dies sicherstellen, dass sich kein einzelner Anbieter Wettbewerbsvorteile auf dem Unionsmarkt verschafft, indem dieser niedrigere urheberrechtliche Standards anlegt als die, welche von der EU zur Regulierung sowie zur Verantwortung herangezogen wurden.²³¹

Fortlaufend nach dem ErwGr 107 setzt das KI-Gesetz auch jene Hebel zur Anwendung, um die Transparenz anzuheben. Speziell bei der Datenerfassung sowie bei der Vorschulung und dem Training bestehender KI-Programme. Gefordert wird daher auch eine gesamtheitlich verständliche Zusammenfassung und Erklärung all jener Inhalte, welche der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden – bei einer entsprechenden Berücksichtigung Geschäftsgeheimnisse oder -informationen zu schützen.²³²

Eine entsprechende Zusammenfassung soll vorwiegend dazu dienen, die wesentlichsten Datensammlungen oder auch -sätze wie große, private oder auch öffentliche Datenbanken aufzulisten und eine erzählerische Qualität zu anderen bestehenden Datenquellen aufzuzeigen. Jedoch sollen hierbei die Geschäftsgeheimnisse wie auch vertrauliche Informationen gewahrt bleiben. Mit Verweis auf das AI Office²³³ der EU möchte das KI-Gesetz diese EU-Behörde als Ansprechorgan in diesen Fällen einbinden.²³⁴

²³⁰ Vgl. Feiler, Lukas. Forgó, Nikolaus. KI-VO: EU-Verordnung über künstliche Intelligenz. Wien: Verlag Österreich GmbH, 2024, S. 368.

²³¹ KI-Verordnung / Verordnung (EU) 2024/1689.

²³² Vgl. Feiler, Lukas. Forgó, Nikolaus. KI-VO: EU-Verordnung über künstliche Intelligenz. Wien: Verlag Österreich GmbH, 2024, S. 368.

²³³ Vgl. <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/ai-office> (Zugriff: 05.02.2025)

²³⁴ KI-Verordnung / Verordnung (EU) 2024/1689.

Im Erwägungsgrund 108 geht das KI-Gesetz noch stärker auf die Einbindung des AI Office ein. Diese EU-Administration soll hierbei die Verpflichtungen prüfen, welche den Anbietern von KI-Modellen auferlegt werden. Zudem soll jenes KI-Büro auch darüber die Verantwortung erhalten, dass die entsprechenden Richtlinien zur Einhaltung des EU-Urheberrechts wahrgenommen werden – sowie Trainings- und Schulungsprogramme der generierten künstlichen Intelligenzen genauer zu erfassen.²³⁵

Bei dieser Einhaltung des Urheberrechts geht es darum, dass zum einen nicht nur das EU-Urheberrecht beachtet wird, sondern man dazu angeleitet wird, (...) eine Strategie zur Einhaltung des europäischen Urheberrechts zu entwickeln (...) ²³⁶. Zum anderen darauf, dass (...) Anbieter Angaben zu den verwendeten Test- und Trainingsdaten machen (...) ²³⁷ müssen. Wie zum ErwGr 107 erwähnt, dient dies nicht nur aus Transparenzgründen, sondern ebenso zur Gestaltung etwaiger Vergütungsansprüche nach der DSM-RL ²³⁸.

Dementsprechend müsste auch erfasst werden, wie diese Verpflichtungen vom AI Office übernommen werden. Im KI-Gesetz ist davon die Rede, dass dieses KI-Büro seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, falls diesem die Schulungsdaten nicht offengelegt werden – diese entsprechend auch auf die Einhaltung des Urheberrechts zu überprüfen und fallweise zu bewerten. Davon unberührt bleibt die Durchsetzung der Urheberrechtsvorschriften nach europäischer Rechtsprechung.²³⁹

Mit dem Erwägungsgrund 109 geht das KI-Gesetz auch auf die Verpflichtungen der Anbieter ein. Diese sollen laut dem AI Act vor allem angemessen und verhältnismäßig sein. Ausgenommen davon sind Personen, welche solche Modelle auf nicht professionelle und wissenschaftliche Weise verwenden. Allerdings sollen diese ermutigt werden, den Anforderungen auf freiwilliger Basis nachzukommen, um auf diese Weise einer konformen Regelung nachzugehen und diese auch einzuhalten.²⁴⁰

²³⁵ Vgl. Feiler, Lukas. Forgó, Nikolaus. KI-VO: EU-Verordnung über künstliche Intelligenz. Wien: Verlag Österreich GmbH, 2024, S. 369.

²³⁶ Vgl. Voigt, Paul. Nullen, Nils. Handbuch KI-Verordnung: FAQ zum EU AI Act. Berlin: Springer-Verlag GmbH, 2024, S. 137.

²³⁷ Vgl. Voigt, Paul. Nullen, Nils. Handbuch KI-Verordnung: FAQ zum EU AI Act. Berlin: Springer-Verlag GmbH, 2024, S. 137.

²³⁸ DSM-Richtlinie / Richtlinie (EU) 2019/790.

²³⁹ KI-Verordnung / Verordnung (EU) 2024/1689.

²⁴⁰ Vgl. Feiler, Lukas. Forgó, Nikolaus. KI-VO: EU-Verordnung über künstliche Intelligenz. Wien: Verlag Österreich GmbH, 2024, S. 369.

Bei der Einhaltung dieser Verpflichtungen soll laut dem KI-Gesetz der EU auch die Größe des Anbieters in Erwägung gezogen werden, um auf vereinfachte Möglichkeiten zu verweisen – ob für kleine oder mittlere Unternehmen aber auch Start-Ups. Dies soll dazu dienen, unverhältnismäßige Kosten einzusparen aber auch die Nutzung solcher Modelle nicht einzudämmen. Bei Abwandlungen sind eine Anpassung sowie Verpflichtung einzufordern, die sich auf die Ergänzungen bezieht und die technische Dokumentation stützt.²⁴¹

Der Verordnungsartikel 53 ergänzt zusätzliche weitere Statuten im AI Act und verpflichtet speziell die Anbieter zu besonderen Handlungen im Umgang und Dokumentation von generativen KI-Modellen. Hier widmet sich Punkt „A“ des Artikel 53 auf die technische Dokumentation, zu der die Anbieter in Verantwortung genommen werden – diese zu erstellen, auf dem neuesten Entwicklungsstand zu halten. Auch die Ergebnisse diese Datenerfassung muss schließlich dem AI Office jederzeit seitens Anbieter zugänglich sein.²⁴²

In Punkt „B“ des Artikel 53 geht es auch darum, dass sich die Anbieter ebenso der Verantwortung widmen, das geistige Eigentum zu respektieren und dieses zu schützen. Insofern auch auf die Eigentumsrechte zu achten sowie vertrauliche Geschäftsinformationen oder auch Betriebsgeheimnisse in Einklang mit dem geltenden EU-Recht zu bringen – verpflichtet werden die Anbieter von KI-Modellen, zu einer der EU-Verordnungen nachzukommen sowie die im Anhang XII aufgeführten Punkte zu befolgen.²⁴³

Gefordert wird unter Punkt „C“ des Artikel 53 außerdem, auch eine Richtlinie einzuführen, welche die Einhaltung des Urheberrechts innerhalb des EU-Binnenmarkt gewährleistet. Eine erweiterte Auffassung wird im AI Act nicht genauer beschildert. Konkret verweist das KI-Gesetz der Europäischen Union auf Artikel 4 Absatz 3 der EU-Richtlinie 2019/790. Indem der zum Ausdruck gebrachte Rechtsvorbehalt zum einen identifiziert, zum anderen auch eingehalten wird – in Bezug auf Entwicklung moderner Technologien.²⁴⁴

²⁴¹ KI-Verordnung / Verordnung (EU) 2024/1689.

²⁴² KI-Verordnung / Verordnung (EU) 2024/1689.

²⁴³ KI-Verordnung / Verordnung (EU) 2024/1689.

²⁴⁴ KI-Verordnung / Verordnung (EU) 2024/1689.

Der Punkt „D“ des AI Act behandelt die Bereitstellung der Schulungsdaten des Anbieters an das AI Office. Dieser EU-Behörde sollen die Daten bereitgestellt und zugänglich gemacht werden – ausgenommen davon sind Open Source-Anbieter. Weiters wird erörtert, wie Anbieter mit der EU-Kommission sowie den nationalen Behörden zusammenarbeiten sollen. Hier stützt sich das KI-Gesetz auf den Verhaltenskodex des Artikel 56. Weitere Verhaltensregeln finden sich auch im Artikel 78 sowie im Artikel 97.²⁴⁵

²⁴⁵ KI-Verordnung / Verordnung (EU) 2024/1689.

V. VERGLEICH DER KI-RECHTSSPRECHUNGEN

Bei näherer Betrachtung der KI-Regelungen bzw. -Erwägungen, ob im „Minimum Basic Agreement“ der WGA oder dem „Wahrnehmungsvertrag“ der Literar-Mechana, gibt es Ähnlichkeiten und Abweichungen. Beide Verträge implizieren einen starken Bezug und eine Berücksichtigung auf die neuen KI-technischen Gegebenheiten. Vertragsrechtlich gehen sie unterschiedlich auf die Entwicklungen generativer KIs und ihre Ausformungen ein. Dies ist teils sehr konkret aber ebenso nicht sofort schlüssig erfassbar.

Dabei haben sich bei näherer Betrachtung insgesamt vier Punkte herauskristallisiert, die hier nochmals genauer zusammengefasst werden:

- wie KI zu verstehen ist und welche Prägungen sie erfasst
- Gebrauch generativer KIs als Text- und Data-Mining-Werkzeug sowie für Schulung
- Umgang der Autoren und Unternehmen mit KI umgehen sollen
- Gestaltung und Aufbereitung der politischen Landschaft

V.1. KI-Begrifflichkeit und -Etikettierung

Wenn man sich die Normierung und Definition durch die KI näher ansieht, so kann man zunächst im „Minimum Basis Agreement“ (MBA) von einer unterschiedlichen Auffassung ausgehen, wie eine „generative KI“ (GAI) einerseits für die Urheber und andererseits für die Unternehmer zu erfassen ist. Verdeutlicht wird dies im MBA-Memorandum vom 25. September 2023. Ein Konsens zwischen beiden Parteien lässt sich im Allgemeinen auf einen bestimmten Teil der künstlichen Intelligenz abzielen.

Generell lässt sich sagen, dass laut Writers Guild (WGA) eine solch generative KI über eine komplexe programmatische Eigenschaft verfügt, Daten zu entziehen und aus ihnen zu lernen. Das lässt sich auf der Input-Ebene erfassen. Auf der Output-Ebene kann diese KI aus den Vorgaben neue oder ähnliche Inhalte entwickeln, in weiterer Folge schriftliche Werke, wie ein Drehbuch. Laut 1.B.1.a. sowie 1.B.1.b des MBA-Vertrags muss der Verfasser ein Mensch sein – nach 1.C.1.a sowie 1.C.1.b handelt es sich um kein literarisches Werk.

Während in den USA die WGA eine pragmatische Übereinkunft in Sachen KI-Etikettierung getroffen zu haben scheint, ist die Lage in Österreich bei der Literar-Mechana im ErwGr 105 der KI-VO anders gelagert. Die KI-Verordnung der EU geht im urheberrechtlichen Sinne konkret auf den Begriff des Text- und Data-Minings ein. Für die fortführend urheberrechtliche Deckung verweist der AI Act auf die EU-Richtlinie 2019/790²⁴⁶ wie auch auf die DSGVO und dem UWG.

Bei der DSGVO mit Bezug auf Text- und Data-Mining umfasst dies vor allem die Datenverarbeitung sowie die „Datenschutzprinzipien“ nach Artikel 5 der DSGVO. Diese beinhalten die Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung aber auch Integrität und Vertraulichkeit sowie einem Grundsatz an Transparenz.²⁴⁷ Inwieweit diese Grundsätze im Sinne eines „freien Datenverkehrs“ ausgelegt werden sollen, bleibt fraglich.²⁴⁸

Auf den österreichischen Raum übertragen sowie auf die Verwertungsgesellschaft der Literar-Mechana ist eine sachlich greifbare Anwendung und Etikettierung durch § 5 Absatz 1 und Absatz 2 UrhG gedeckt. Laut *Winfried Edelmann*, Jurist bei der Literar-Mechana, ist eine solche Begrifflichkeit zwar erfasst aber nicht konkretisiert. Denn mit Blick auf die KI-Verordnung gibt es aktuell keine Regelung, welche man so zielführend auf den „Wahrnehmungsvertrag“ der Literar-Mechana übertragen könnte.

Es bleibt fraglich, wie sich die Wahrnehmung eines Urheberrechts hier durchsetzen lässt. Gerade auf einen Data-Zugang mit „nicht sensiblen bzw. personenbezogenen Daten“: Laut EMGR²⁴⁹ kann die Durchsetzung eines Urheberrechts mit Menschenrechten kollidieren. Denn der Austausch urheberrechtlichen Materials ist grundsätzlich durch Artikel 10 der EMRK²⁵⁰ gedeckt. Eine Verurteilung oder Durchsetzung eines Schadensersatzanspruchs könnte sich daher als fraglich herausstellen – als Gefährdung iS der „Meinungsfreiheit“.²⁵¹

²⁴⁶ Insbesondere auf Art 4 Abs 3.

²⁴⁷ Vgl. Jähnel, Dietmar. Pallwein-Prettner, Angelika. Datenschutzrecht. Wien: Facultas Verlags- und Buchhandels AG, 2021, S. 30-31.

²⁴⁸ Vgl. Jähnel, Dietmar. Pallwein-Prettner, Angelika. Datenschutzrecht. Wien: Facultas Verlags- und Buchhandels AG, 2021, S. 69.

²⁴⁹ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

²⁵⁰ Europäische Menschenrechtskonvention

²⁵¹ Vgl. Wandtke, Artur-Axel. Ostendorff, Saskia. Urheberrecht. Berlin/Boston: Walter de Gruyter, 2023, S. 344.

V.2. Text- und Data-Mining

Während es bei der WGA das Bewusstsein gibt, dass die Entwicklung generativer KIs (GAI) noch ungewisse Folgen haben kann, berücksichtigt man die immer rascher wachsende Selbstentwicklung der GAIs – mittels Einspeisung durch Text und Data. Diesem Text- und Data-Mining hat man im „Article 72“ des MBA-Vertrags eine Erwägung zugesprochen. Wodurch kein Material eines „professionellen Autors“ für Schulungszwecke generativer KIs herangezogen werden darf.

Konkreter geht der MBA-Vertrag der WGA auf die Muster von Daten ein, die eine sogenannte GAI übernimmt und „erlernt“. Speziell dann generative Inhalte erschaffen werden, die Muster – nach algorithmischen Methoden – erfasst, kopiert und schließlich auch wiedergeben soll. Dies betrifft laut WGA vor allem KI-Programme und -Modelle wie ChatGPT, Llama, MidJourney oder Dall-E. Traditionelle KI-Technologien wie jene, welche CGI- oder VFX-Effekte kreieren, bleiben laut dem MBA ausgeschlossen.

In Österreich fallen solche Data-Plattformen oder Datenbanken unter der juristischen Begrifflichkeit „geistiger Schöpfung“. Eine solche Definition liegt dann vor, wenn man „vereint mehrere voneinander unabhängige Elemente, die systematisch angeordnet sind“ einzeln abrufen kann.²⁵² Sofern darin (...) in der Auswahl oder der Anordnung der Elemente eine eigentümliche geistige Schöpfung (...) ²⁵³ erfassbar wird. In diesem Fall (...) wenn das Ergebnis eines Schaffensvorgangs ein Werk im Sinn des Gesetzes darstellt (...).²⁵⁴

Nach einem Entscheid des BGH²⁵⁵ vom 11.06.2024 (X ZB 5/22) kann einer KI weder eine urheberrechtliche Gestaltung noch ein erfinderischer Prozess zuerkannt werden. In seinem Urteil vom Juni geht das deutsche Bundesgericht auf die Begründung ein (...) damit ein maschinelles, aus Hard- oder Software bestehendes System auch dann nicht als Erfinder benannt werden kann, wenn es über Funktionen künstlicher Intelligenz verfügt (...).²⁵⁶ Auch hier lässt sich die Mitwirkung einer „natürlichen Person“ kaum ausschließen.

²⁵² Vgl. Höhne, Thomas. Jung, Sascha, Koukal, Alexander. Streit, Georg. Urheberrecht für die Praxis. Wien: Verlag Österreich GmbH, 2016, S. 249.

²⁵³ Vgl. Höhne, Thomas. Jung, Sascha, Koukal, Alexander. Streit, Georg. Urheberrecht für die Praxis. Wien: Verlag Österreich GmbH, 2016, S. 249.

²⁵⁴ Vgl. Höhne, Thomas. Jung, Sascha, Koukal, Alexander. Streit, Georg. Urheberrecht für die Praxis. Wien: Verlag Österreich GmbH, 2016, S. 1.

²⁵⁵ Deutsche Bundesgerichtshof

²⁵⁶ Vgl. Wasilewski, David: IT und Software. BGH: Künstliche Intelligenz nicht Erfinder, in:

Laut dem bestehenden österreichischem Recht ist aktuell jedoch kein Vergütungsanspruch möglich, um Text- und Data-Mining-Aktionen durch Plattformen wie ChatGPT Einhalt zu gebieten bzw. finanziell zur Haftung zu belangen: Dies hat zur Folge, dass massenhaft urheberrechtlich geschütztes Material eingespeist wird. Die Unternehmen profitieren davon finanziell, jedoch gehen die Autoren und Autorinnen, die Rechteinhaber leer aus, so *Edelmann* in seinem Statement von der Literar-Mechana.

Laut Technikrechtsexperten *Clemens Appl* gibt es kein KI-Training ohne Vervielfältigung. Daher ist aus seiner Sicht das Vervielfältigungsrecht der primäre Anknüpfungspunkt, wenn es um das Thema „Training mit KI“ geht. Nach diesem Umstand sind die (...) Digitalisierung und jede Übertragung von digitalen Daten von einem Speicher in einen anderen (...) als Vervielfältigungen zu erfassen.²⁵⁷ Zudem durch § 41a UrhG als „freie Werknutzung“ für flüchtige und begleitende Vervielfältigungen zu prüfen.²⁵⁸

Wenn aus den Trainingsdaten ein statistisches Modell entwickelt wird, wo man Muster, Inhalte und Gesetze, Gesetzmäßigkeiten extrahieren und nicht bloß reproduzieren kann, stellt sich fortführend die Frage, ob Deckung durch den § 42h UrhG sowie durch das „Drei-Stufen-Modell“²⁵⁹ gegeben ist.²⁶⁰ Letztere wäre im Sinne einer nationalen Auslegung zu erfassen, um Berücksichtigungen im heimischen Urheberrechtsgesetz zu firmieren – im Einklang mit der InfoSoc-RL²⁶¹, der Berner Übereinkunft²⁶² sowie dem WIPO-Übereinkommen.²⁶³

V.3. Verhaltensabsprachen

Im Umgang mit der KI spielt auch die individuelle Handhabung eine besondere Rolle. In den USA nimmt der MBA-Vertrag auch den Autor bzw. Urheber in Haftung, wenn es um

Computer und Recht, Heft 9/2024, S. 100.

²⁵⁷ Vgl. Dokalik, Dietmar. Zemann, Adolf. UrhG. Urheberrechtsgesetz. Wien: MANZ Verlag, 2022, S. 23.

²⁵⁸ Vgl. Dokalik, Dietmar. Zemann, Adolf. UrhG. Urheberrechtsgesetz. Wien: MANZ Verlag, 2022, S. 23.

²⁵⁹ Unter Berücksichtigung von Art 7 Abs 1 DSM-RL sowie Art 5 Abs 5 Info-RL.

²⁶⁰ Vgl. Mayerhofer, Thomas. Nessler, Bernhard. Bieber, Thomas. Fister, Mathis. Homar, Philipp. Tumpel, Michael. ChatGPT, Gemini & Co: Große Sprachmodelle und Recht. Wien: Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, 2024, S. 75.

²⁶¹ Richtlinie 2001/29/EG des EU-Parlaments und -Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft.

²⁶² Völkerrechtlicher Vertrag zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, der 1886 in Bern abgeschlossen wurde.

²⁶³ Vgl. Wandtke, Artur-Axel. Ostendorff, Saskia. Urheberrecht. Berlin/Boston: Walter de Gruyter, 2023, S. 520.

Nutzung generativer KIs geht. Vordergründig soll hier vertraglich ein ethisches Arbeiten von GAI erfasst werden. Neben den allgemeinen Berührungspunkten mit dem US-amerikanischen Urheberrecht sowie dem „Federal Trade Commission Act“, fortführend auch mit dem „US PATRIOT Act“ und dem „Privacy Act“.

Ein ähnlicher Verhaltenskodex wird nicht nur von einzelnen individuellen Urhebern und Autoren eingefordert, sondern auch von Unternehmen. Insofern regelt hier der MBA-Vertrag gewissermaßen auch einen „unternehmerischen Umgang“ mit GAI. Hier geht es um Rechtevorbehalte seitens eines Unternehmens, wenn es um Zustimmung von KI-Material eines Autors geht. Ein weiterer Vorbehalt, wenn nicht die Leistung literarischen Materials erbracht wurde, dieses abzulehnen oder auch dieses einzufordern.

Im Wahrnehmungsvertrag der Literar-Mechana wird vom Urheber oder Autor eingefordert, ob das Werk auf dem Schaffensprozess eines „menschlichen“ Individuums zurückzuführen ist. Durch den Punkt „Unrichtige Angaben“ im Wahrnehmungsvertrag können Bezugsberechtigte somit einer Haftung unterzogen werden. Laut *Edelmann* wird dies regelmäßig bei einer Werksanmeldung mittels einer „Anwahl-Box“ vom Urheber eingefordert, ob das Werk selbstständig oder mittels KI erstellt wurde.

Für den Rechtsexperten der Literar-Mechana gilt dasselbe auch für den Verlag bzw. auch für Verlegermitglieder. Ebenso ist ein Verlag seinerseits verpflichtet, korrekte Angaben und Anhaltspunkte zu machen, ob das Werk menschlichen oder maschinellen Ursprungs sei. Eine solche juristische Person unterliegt laut dem UWG einem „Verhaltenskodex“. Einem Katalog an Verhaltensweisen zu dem sich (...) eine oder mehrere spezielle Geschäftspraktiken oder Wirtschaftszweige zur Einhaltung (...) verpflichten.²⁶⁴

Denn anders als bei einem Autor kann das jeweilige Verlagshaus nicht nur urheberrechtliche Verletzungen begehen, sondern durch „unlautere Geschäftspraktiken“ auch das UWG²⁶⁵ verletzen – entsprechend Haftungsansprüche erwirken. Wie beispielsweise dadurch, „wenn der Wettbewerb zum Nachteil von Unternehmen nicht nur unerheblich“ beeinflusst wird. Weitere Haftungsgründe können sein, eine unlautere „Geschäftspraktik“ oder die Missachtung eines „Verhaltenskodizes“ aber auch eine „falsche Tatsachenbehauptung“.

²⁶⁴ Vgl. Wiltsek, Lothar. UWG. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Wien: MANZ Verlag, 2022, S. 10.

²⁶⁵ Siehe § 1 Abs 1 sowie Abs 4 bis Abs 5 UWG.

V.4. Mitbestimmung in der KI-Politik

Ein wesentlicher Aspekt beim Vergleich beider KI-Reglements im MBA sowie im Wahrnehmungsvertrag ist das Mitspracherecht in der jeweiligen KI-Politik des Landes. Denn als gewerkschaftliche Organisation und im weiteren Sinne in ihrer grundsätzlichen Form der Arbeitnehmervertretung kommt der Writers Guild auch eine politische Bedeutung zu. Als politische Vereinigung verfügt die WGA nicht nur über einen eigenen KI-Beratungsausschuss, sondern nimmt so die Funktion eines wichtigen Mitspracheorgans ein.

Obwohl der Literar-Mechana als österreichische Kapitalgesellschaft ein solcher KI-Ausschuss, wie in den USA nicht für solche Belange zur Verfügung steht, sieht sie sich auch als eine Vereinigung von Künstlern und Literaten. In einem sogenannten „Forderungspapier“²⁶⁶ vom Oktober 2023 siehe III.3.1., fordern verschiedenste Verbände der Autoren-, Literatur- und Publizistikbranche – als Kollektiv – vom Gesetzgeber eine gerechte Vergütung und entsprechende Anpassung des UrhG an die KI-Umwelt.

Durch die Implementierung solcher Plattformen in den USA, aber auch in Österreich zeigt sich der politische Gestaltungswille seitens der Initiatoren, welche beide erst in kollektiver Form auf den Gesetzgeber und die Politik einwirken können. In den Staaten ist man bemüht, den „Generative AI Copyright Disclosure Act“ zu verabschieden. Von der WGA wird dieses KI-Gesetz vehement unterstützt, indem ihre Mitglieder immer wieder Kommentare und politische Statements an das U.S. Copyright Office ausrichten.

Dieses US-amerikanische Urheberrechtsbüro nimmt hier in erster Linie Funktionen der Werkregistrierung und -verwaltung wahr. Eine solche administrative Tätigkeit beinhaltet neben der Prüfung von Ansprüchen ebenso die Verwaltung gesetzlicher Lizenzen und andere Regelwerke. Eine weitere Funktion, welche das U.S. Copyright Office hier wahrnimmt, ist die Beratung in politischen Fragen aber auch verschiedenste Bildungs- und Informationsdienste in Zusammenhang mit dem US-Urheberrecht.²⁶⁷

²⁶⁶ Vgl. <https://literar.at/docs/default-source/downloads/ki-und-urheberrecht-forderungspapier-der-österreichischen-buchbranche-16102023.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)

²⁶⁷ Gemeinsame Vergütungsregeln

In Österreich selbst macht eine weitere politische Vereinigung und Interessensvertretung mit „Initiative Urheberrecht, AT“²⁶⁸ seit 2020 auf sich aufmerksam. Die von *Gernot Schödl*, Geschäftsführer der VdFS²⁶⁹, gegründete Plattform sieht sich als eine Interessengilde, um urheberrechtliche Interessen durchzusetzen und das Urheberrecht zu novellieren. Für *Schödl* und seine Mitstreiter ist es ein besonderes Anliegen, dass eine (...) angemessene, verhältnismäßige Vergütung nach Art 17 der Binnen-Richtlinie (...) erfassbar wird.²⁷⁰

Dabei haben sich drei Punkte herauskristallisiert, auf welche die Initiatoren einen speziellen Schwerpunkt setzen – die bei der 1. Jahreskonferenz im November 2023 vorgelegt wurden:

- eine entsprechende Vergütung im Sinne des § 37b UrhG
- mit Bezug auf die GVR²⁷¹, die Etablierung von repräsentativen Verbänden, welche „nutzungsbezogene Vergütungen“ für urheberrechtliche Zwecke firmieren²⁷²
- „angemessene und verhältnismäßige Vergütungen“ bei Online-Nutzungen²⁷³

Neben dem Mitgestaltungsrecht und der politischen Bewusstseinsentwicklung für das Thema KI und Urheberrecht zeigt sich nicht nur ein großer Diskussionsbedarf. Es gilt auch der Anspruch, mit der raschen KI-Entwicklung Schritt zu halten, um Transparenz, Übersicht und Gestaltungswillen aber auch -fähigkeit näher zu erfassen. In den USA wurden vertraglich in dem MBA halbjährliche Treffen vereinbart, die vordergründig für den Informationsaustausch zwischen Urhebern und Unternehmen dienen sollen.

Abseits dem besagten „Forderungspapier“ der „IG Autorinnen und Autoren“²⁷⁴ sowie dem „Verlegerverband“ findet sich sonst keine vertraglich festgelegte Zusammenkunft zwischen Urhebern und Unternehmen. Laut *Edelmann* wird hauptsächlich mit Schriftsteller- und Verlegerverbänden zusammen versucht, Druck auf die Regierung, auf die Ministerien auszuüben, dass irgendwas Gesetzliches gemacht wird. Eine Plattform, die beide Seiten so zusammenrücken lässt, um einen Austausch zu fördern, bleibt fraglich.

²⁶⁸ Vgl. <https://www.initiativeurheberrecht.at> (Zugriff: 05.02.2025)

²⁶⁹ Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden, <https://www.vdfs.at> (Zugriff: 05.02.2025)

²⁷⁰ Siehe § 376 Abs 4 bis Abs 6 UrhG.

²⁷¹ Vgl. <https://www.initiativeurheberrecht.at> (Zugriff: 05.02.2025)

²⁷² Vgl. Schödl, Gernot: Initiative Urheberrecht Österreich (IU-AT), in: Medien und Recht – Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht, Heft 6/23, S. 3.

²⁷³ Vgl. Schödl, Gernot: Initiative Urheberrecht Österreich (IU-AT), in: Medien und Recht – Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht, Heft 6/23, S. 4.

²⁷⁴ Wurde laut Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften mittels Bescheid AVW 9.999/24-034 vom 27.08.2024 der Status als „repräsentative Vereinigung von Urhebern“ iS von § 37b Abs 4 UrhG zuerkannt.

Jedoch wird seitens der Regierung, laut Urheberrechtsexperten *Michael M. Walter*, die Binnenmarkt-RL nach Artikel 22 kaum berücksichtigt.²⁷⁵ Er sieht die Urheber und Interpreten hier in der schwächeren Position. Denn durch das „vorherrschende Abnehmerpool“²⁷⁶ haben Verlage, Produzenten, Filmhersteller sowie Medienunternehmen eine wesentlich bessere Verhandlungsposition. Es fehlt nicht nur somit an legislativen, sondern auch an strukturellen Formen wie Klagen und Haftungsansprüche durch Verbände oder Kollektive.²⁷⁷

Dennoch wird eine juristische Auseinandersetzung mit den Themen KI und Urheberrecht unvermeidlich bleiben und zweifellos auch die unterschiedlichen Standpunkte und Positionen stärken. Laut dem US-Marktforschungsinstitut „Gartner“ wird sich bereits bis 2030 zeigen, welche Auswirkungen besonders die „fortgeschrittene KI“ mit sich bringt. Ein Effekt, der sich auch auf rechtlicher Ebene fortsetzen wird und weitere juristische Fragen aufwirft, auf dem schließlich (...) praxisorientierte Antworten gefunden werden müssen (...).²⁷⁸

²⁷⁵ Vgl. Walter, Michael M.: Kollektives Urhebervertragsrecht nach der österreichischen UrhG, Nov 2021, in: Medien und Recht – Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht, Heft 6/23, S. 6.

²⁷⁶ Vgl. Walter, Michael M.: Kollektives Urhebervertragsrecht nach der österreichischen UrhG, Nov 2021, in: Medien und Recht – Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht, Heft 6/23, S. 6.

²⁷⁷ Vgl. Walter, Michael M.: Kollektives Urhebervertragsrecht nach der österreichischen UrhG, Nov 2021, in: Medien und Recht – Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht, Heft 6/23, S. 6.

²⁷⁸ Vgl. Graf Ballestrem, Johannes. Bär, Ulrike. Gausling, Tina. Hack, Sebastian. von Oelffen, Sabine. Künstliche Intelligenz: Rechtsgrundlagen und Strategien in der Praxis, Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, 2020, S. 12.

VI. SCHLUSSWORT

Die Rolle und rechtliche Einordnung Künstlicher Intelligenz im Urheberrecht ist sowohl in den USA als auch in Österreich noch weitgehend ungeklärt. Obwohl beide Länder bereits ähnliche Regelungen aus verwandten Rechtsbereichen haben, fehlt eine umfassende gesetzliche Grundlage. Während in den USA mit dem „Minimum Basic“-Vertrag ein Modell für eine KI-gerechte Vergütung existiert, bleibt diese Frage im österreichischen „Wahrnehmungsvertrag“ weiterhin offen.

Auch die Definition und Kennzeichnung von KI bietet noch viel Interpretationsspielraum. Derzeit basiert sie im Wesentlichen auf der Unterscheidung zwischen menschlicher und maschineller Kreativität. Konkretere Regelungen gibt es jedoch bereits im Bereich „Text- und Data-Mining“, wo erste rechtliche Ansätze als KI-Regulative dienen können. In Österreich lassen sich diese etwa durch das „Vervielfältigungsrecht“ oder „Drei-Stufen-Modell“ anwenden und umsetzen.

Ein weiterer zentraler Aspekt ist die Einführung eines Verhaltenskodex für den ethischen Umgang mit KI, sowohl für Urheber als auch für Unternehmen. Klar ist, dass in den USA, Österreich sowie der gesamten EU eine eindeutige rechtliche Trennung zwischen menschlicher und maschineller Kreativität erforderlich ist. Dies ist besonders bei Haftungsfragen wie auch beim Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) grundlegend von Bedeutung.

Unterstützt wird diese Entwicklung auch durch eine aktive KI-Politik. Sie soll den Austausch zwischen Urhebern und Unternehmen fördern und als gesetzgeberisches Instrument dienen – sei es durch die Verabschiedung eines neuen Gesetzes, wie dem „Generative AI Copyright Disclosure Act“ in den USA, oder einer Novellierung des bestehenden „Urheberrechts“ in Österreich, welches durch die EU-KI-Verordnung gesamtheitlich neue Impulse erhalten und Initiativen setzen soll.

Damit stellt sich insbesondere für Österreich die Frage, welche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um eine „angemessene und verhältnismäßige Vergütung“ gemäß Artikel 17 der Binnenmarkt-Richtlinie sicherzustellen. Ein Blick auf die Literar-Mechana und ihren aktuellen Wahrnehmungsvertrag – unter Berücksichtigung ihrer KI-Leitlinien – verdeutlicht, wo die Herausforderungen einer KI-gerechten Vergütung liegen und welche Lösungsansätze denkbar wären.

Mit der zunehmenden Entwicklung und Integration von KI haben sich insbesondere für die Literar-Mechana neue vergütungsrechtliche und vertragliche Fragen ergeben. Diese technologische Veränderung wirkt sich unmittelbar auf das Arbeitsumfeld der Urheber aus – insbesondere auf die Unterscheidung zwischen menschlich geschaffenen Werken und solchen, die unter Einsatz von KI entstanden sind. Falls KI zum Einsatz kommt, stellt sich die Frage, wie diese iS einer eigentümlichen geistigen Schöpfung eingeordnet werden.

Diese Thesenarbeit soll nicht nur einen Vergleich zwischen dem „Minimum Basic Agreement“ der Writers Guild und dem „Wahrnehmungsvertrag“ der Literar-Mechana ermöglichen, sondern vor allem die vergütungsrechtlichen Fragestellungen herausarbeiten, die Drehbuchautoren aktuell beschäftigen – insbesondere im Umgang mit und der Nutzung von KI. Ziel ist es, ein rechtliches Bewusstsein für diese Entwicklungen zu schaffen, sondern es auch zu schärfen.

Daher gilt es vor allem zu klären, wie diese Entwicklungen in die rechtliche Praxis überführt werden können. Im Gegensatz zu den USA, wo die mächtige Writers Guild als Teil einer milliardenschweren Unterhaltungsbranche einen gesellschaftlichen und politischen Einfluss ausübt, müssen österreichische Drehbuchautoren hierzulande ihre Vergütungsansprüche als gemeinsames Kollektiv eigenständig geltend machen, um die heimische Politik auf diese Branchenproblematik aufmerksam zu machen.

Obwohl die politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für Drehbuchautoren und Urheber in den USA und Österreich unterschiedlich sind, bleibt die zentrale Frage der Vergütung im Zusammenhang mit KI in beiden Ländern ein gemeinsames Thema. Beide Vergütungsgesellschaften – sowohl in den USA als auch in Österreich – befassen sich mit diesem technologischen Aspekt, wobei die langfristigen Folgen der KI-Entwicklung weiterhin unklar sind und neue Fragestellungen aufwerfen.

Besonders die zukünftigen Herausforderungen, die durch das rasante Wachstum künstlicher Intelligenz entstehen, sind für Österreich von Bedeutung. Eine angemessene Vergütung würde eine Anpassung des Wahrnehmungsvertrags erfordern, was neue Verhandlungen zwischen Urhebern und Unternehmen nötig machen würden. Diese könnten letztlich auch gerichtlich ausgetragen werden – ein Prozess, dessen Notwendigkeit sich in der Vergangenheit bereits mehrfach gezeigt hat.

VII. QUELLENVERZEICHNIS

VII.1. Bibliographie

- Banks, Miranda J.. *The Writers: A History of American Screenwriters and Their Guild*. New Brunswick (NJ): Rutgers University Press, 2016
- Dokalik, Dietmar. Zemann, Adolf. *UrhG. Urheberrechtsgesetz*. Wien: MANZ Verlag, 2022
- Feiler, Lukas. Forgó, Nikolaus. *KI-VO: EU-Verordnung über künstliche Intelligenz*. Wien: Verlag Österreich GmbH, 2024
- Graf Ballestrem, Johannes. Bär, Ulrike. Gausling, Tina. Hack, Sebastian. von Oelffen, Sabine. *Künstliche Intelligenz: Rechtsgrundlagen und Strategien in der Praxis*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, 2020
- Höhne, Thomas. Jung, Sascha, Koukal, Alexander. Streit, Georg. *Urheberrecht für die Praxis*. Wien: Verlag Österreich GmbH, 2016
- Hoeren, Thomas. Pinelli, Stefan. *EU-ACTS: Europäisches Datenwirtschaftsrecht. Eine Gesetzessammlung*. Münster: Verlag Studiosus Iuris, 2022
- Jahnel, Dietmar. Pallwein-Prettner, Angelika. *Datenschutzrecht*. Wien: Facultas Verlags- und Buchhandels AG, 2021
- Mayerhofer, Thomas. Nessler, Bernhard. Bieber, Thomas. Fister, Mathis. Homar, Philipp. Tumpel, Michael. *ChatGPT, Gemini & Co: Große Sprachmodelle und Recht*. Wien: Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, 2024
- Neu, Timm. *Der Zwang zur angemessenen Vergütung und weiteren Beteiligung nach der Urheberrechtsreform: Inhalt und Umfang des § 32 b UrhG, dargestellt am Verhältnis zu den USA*. Berlin: Walter De Gruyter GmbH, 2013
- Voigt, Paul. Nüllen, Nils. *Handbuch KI-Verordnung: FAQ zum EU AI Act*. Berlin: Springer-Verlag GmbH, 2024
- Wandtke, Artur-Axel. Ostendorff, Saskia. *Urheberrecht*. Berlin/Boston: Walter de Gruyter, 2023
- Wiltschek, Lothar. *UWG. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb*. Wien: MANZ Verlag, 2022

Artikel

- Schödl, Gernot: *Initiative Urheberrecht Österreich (IU-AT)*, in: Medien und Recht – Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht, Heft 6/23
- Walter, Michael M.: *Kollektives Urhebervertragsrecht nach der österreichischen UrhG, Nov 2021*, in: Medien und Recht – Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht, Heft 6/23
- *U.S. Copyright Office: Its functions and resources*, in: Hearing before the Committee on the Judiciary House of the Representatives, 114th Congress/1st Session, February 2015
- Wasilewski, David: *IT und Software. BGH: Künstliche Intelligenz nicht Erfinder*, in: Computer und Recht, Heft 9/2024

Gesetze

- AI Act – Artificial Intelligence Act / KI-Verordnung
- DSG – Datenschutzgesetz
- DSM – EU-Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt
- DSGVO – Datenschutzgrundverordnung
- EMRK – Europäische Menschenrechtskonvention
- KI-VO – KI-Verordnung / Verordnung über künstliche Intelligenz / AI Act
- UrhG – Urheberrechtsgesetz
- UWG – Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
- VerwGesG – Verwertungsgesellschaftengesetz

VII.2. Internet-Links

- <https://www.wga.org/the-guild/about-us/guide-to-the-guild> (Zugriff: 05.02.2025)
- <https://www.wgfoundation.org/screenwritersguild-history> (Zugriff: 05.02.2025)
- <https://www.wga.org/members/finances/residuals> (Zugriff: 05.02.2025)
- <https://www.wga.org/members/membership-information/committees/writers-education> (Zugriff: 05.02.2025)
- <https://www.wga.org/the-guild/about-us/contact-us/departments/registration> (Zugriff: 05.02.2025)
- <https://www.wgawregistry.org> (Zugriff: 05.02.2025)
- <https://www.wgawregistry.org/regfaqs.aspx#quest4> (Zugriff: 05.02.2025)
- <https://www.wgawregistry.org/regdetails.aspx> (Zugriff: 05.02.2025)
- <https://www.wga.org/members/membership-information/constitution> (Zugriff: 05.02.2025)
- <https://www.wga.org/contracts/contracts/mba/summary-of-the-2023-wga-mba> (Zugriff: 05.02.2025)
- https://www.wga.org/uploadedfiles/contracts/2023_mba_moa.pdf (Zugriff: 05.02.2025)
- <https://www.wga.org/members/programs/showrunner-training> (Zugriff: 05.02.2025)
- <https://www.wga.org/contracts/enforcement/legal-services/arbitration> (Zugriff: 05.02.2025)
- <https://www.wga.org/contracts/know-your-rights/artificial-intelligence> (Zugriff: 05.02.2025)
- <https://www.wgacontract2023.org/wgacontract/files/memorandum-of-agreement-for-the-2023-wga-theatrical-and-television-basic-agreement.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)
- <https://litarar.at/docs/default-source/downloads/infoblatt-lime.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)
- <https://www.litarar.at/docs/default-source/downloads/verteilungsbestimmungen-gültig-ab-1-10-2024.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)
- <https://litarar.at/über-uns/unsere-leistungen> (Zugriff: 05.02.2025)
- <https://litarar.at/service/werkeregister> (Zugriff: 05.02.2025)
- <https://litarar.at/mitglieder/ske/wohnungen-für-arbeitsaufenthalte> (Zugriff: 05.02.2025)
- <https://portal.litarar.at> (Zugriff: 05.02.2025)

- <https://literar.at/mitglieder/beitritt/beitritt-sprachwerke> (Zugriff: 05.02.2025)
- <https://literar.at/docs/default-source/downloads/neu-wnv-kommentiert-12-2016-autoren-verlage.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)
- <https://literar.at/docs/default-source/downloads/wnv-stdb-sprachwerke-verlagede3e32435e516ab0a54dff0000c38b16.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)
- <https://literar.at/docs/default-source/downloads/ki-und-urheberrecht-forderungspapier-der-osterreichischen-buchbranche-16102023.pdf> (Zugriff: 05.02.2025)
- https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/IP_18_1381 (Zugriff: 05.02.2025)
- <https://www.brookings.edu/articles/machines-learn-that-brussels-writes-the-rules-the-eus-new-ai-regulation> (Zugriff: 05.02.2025)
- <https://www.laquadrature.net/2024/03/13/notation-des-allocataires-la-caf-etend-sa-surveillance-a-lanalyse-des-revenus-en-temps-reel> (Zugriff: 05.02.2025)
- <https://www.euractiv.com/section/artificial-intelligence/news/eu-lawmakers-to-discuss-ai-rulebooks-revised-governance-structure> (Zugriff: 05.02.2025)
- <https://universitypress.unisob.na.it/ojs/index.php/ejplt/article/view/1792> (Zugriff: 05.02.2025)
- <https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/2024/05/ai-act-und-copyright> (Zugriff: 05.02.2025)
- <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/ai-office> (Zugriff: 05.02.2025)
- <https://www.initiativeurheberrecht.at> (Zugriff: 05.02.2025)
- <https://www.vdfs.at> (Zugriff: 05.02.2025)